

OT Mutschelbach



Bebauungsplan mit Umweltbericht

„Fröschlesberg, 1. Änderung“

SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 26.02.2014

bestehend aus:

- Planzeichnung, inkl. Planungsrechtlichen Festsetzungen
- Hinweise
- Pflanzliste
- Begründung
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Prüfung
- Schalltechnische Untersuchung

SATZUNG

zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Fröschlesberg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat am 12.03.2014 aufgrund von § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i.V.m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBL. S. 65, 73) die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan „Fröschlesberg“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Plan vom 26.02.2014 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- a) Plan mit zeichnerischen Festsetzungen (Stand 26.02.2014)
- b) Planungsrechtliche Festsetzungen (Stand 26.02.2014)

Beigefügt ist eine Begründung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 13.03.2014



(Knodel)
Bürgermeister



HINWEISE

1.0 Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege

Flurdenkmale wie z.B. Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine oder ältere Brückenanlagen, die bisher noch nicht durch die Inventarisierung erfasst wurden, sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25 schriftlich zu melden. Baulich Eingriffe im Bereich dieser Flurdenkmale sind mit dem zuständigen Referat abzustimmen.

Sollten bei der Durchführung der Erdarbeiten weitere archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach den Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem zuständigen Referat vereinbart wird (§ 20 DSchG i.V. m § 27 DSchG).

2.0 Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes / Erdaushub

Der Schutz von Mutter- und Oberboden erfolgt gem. den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien (DIN 18300, DIN 18915, RAS-LP 2, ZTVLa-StB 99, § 202 BauGB).

Der humose Oberboden ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen abzuschleppen und getrennt zu lagern. Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet und nicht befahren werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Werden die Mieten mit Raps, Senf, Phacelia, Kürbis o.ä. eingesät, bleibt das Bodenleben aktiv und der Boden wird zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung geschützt. Der Unterbodenaushub ist, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit möglich ist, im Gebiet wieder einzubauen bzw. fachgerecht weiterzuverarbeiten. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann.

Falls im Zuge der weiteren Planungen bzw. bei Bauarbeiten Hinweise oder konkrete Anhaltspunkte auf Bodenverunreinigungen oder verunreinigtes Grund- oder Niederschlagswasser entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Karlsruhe zu informieren. Weitere Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe abzustimmen.

3.0 Abgrabungen / Auffüllungen

Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen sind die folgenden Vorschriften bzw. Hinweise anzuwenden:

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

4.0 Gestaltung baulicher Anlagen

Für die äußere Gestaltung von Gebäuden und Garagen, die nur innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Baubereichs zulässig sind, wird die Verwendung von gedeckten Farben oder alternativ einer Holzverschalung empfohlen.

PFLANZLISTE

1. Anzupflanzende Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen, Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm, Sträucher in einer Qualität von 2xv. und 60/80 cm. Gehölzpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Abstand der Pflanzen in der Reihe von maximal 1,5 m zu begründen.

2. Es sind standortgerechte und naturraumtypische Gehölze aus regionaler Herkunft (gemäß § 44 NatSchG) zu verwenden Nach LFU (2002) steht folgendes Sortiment zur Auswahl.

Bäume:	Spitz-Ahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
	Berg-Ahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
	Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
	Hänge-Birke	(<i>Betula pendula</i>)
	Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
	Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
	Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
	Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
	Zitterpappel, Espe	(<i>Populus tremula</i>)
	Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
	Trauben-Kirsche	(<i>Prunus padus</i>)
	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
	Weiden	(<i>Salix caprea, cinera, fragilis, rubens, viminalis</i>)
	Vogelbeere	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
	Berg-Ulme	(<i>Ulmus glabra</i>)
	Sommer-Linde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)

Obstbaumarten in regionaltypischen Sorten

Sträucher:	Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
	Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
	Weißdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
	Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
	Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
	Hundrose	(<i>Rosa canina</i>)
	Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
	Trauben-Holunder	(<i>Sambucus racemosa</i>)
	Gemeiner Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Kletterpflanzen:	Gewöhnliche Waldrebe	(<i>Clematis vitalba</i>)
	Wilder Wein	(<i>Parthenocissus quinquefolia</i>)
	Efeu	(<i>Hedera helix</i>)
	Knöterich	(<i>Polygonum aubertii</i>)
	Echtes Geißblatt	(<i>Lonicera caprifolium</i>)

3. Für Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut artenreicher Glatthaferwiesen aus dem Produktionsraum 7, Herkunftsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden.

4. Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

5. Bei den Pflanzungen von Gehölzen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsrecht in Baden-Württemberg zu beachten.

6. Die Bepflanzung muss spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baufertigstellung erfolgen.

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABE, NOTWENDIGKEIT UND ABGRENZUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG	1
2. VORHANDENE BAURECHTLICHE VORGABEN.....	2
2.1. Vorbereitende Bauleitplanung	2
2.2. Verbindliche Bauleitplanung	2
3. BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION.....	3
3.1. Topographie, Vegetationsbestand.....	3
3.2. Umweltzustand	3
3.3. Altlasten	3
3.4. Lärmemissionen	3
3.5. Eigentumsverhältnisse.....	4
4. PLANUNGSKONZEPT UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.....	4
4.1. Allgemeines	4
4.2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen.....	4
4.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.....	5
4.4. Flächen für Versorgungsanlagen (Wasser).....	5
4.5. Öffentliche Grünfläche	6
4.6. Fläche für Wald	6
4.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	7
4.8. Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs.....	7
5. STATISTIK.....	8
ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT	9

1. AUFGABE, NOTWENDIGKEIT UND ABGRENZUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Karlsbad beabsichtigt im Ortsteil Mutschelbach das Trainingsgelände des ATSV Mutschelbach um einen Trainingsplatz zu erweitern, um die Trainingsverhältnisse an die aktuellen Anforderungen des Sportvereins anzupassen. Der ATSV Mutschelbach verzeichnet seit Jahren eine positive Entwicklung bei den Mitgliedern, auch im Jugendbereich. Die Erweiterung um einen Trainingsplatz in geeigneter Größe, dient dazu dieser gestiegenen Mitgliederzahl gerecht zu werden und um einen ordnungsgemäßen Trainingsbetrieb auch zukünftig fortführen zu können. Zur Anlage des Trainingsgeländes wurde im Jahr 1989 der Bebauungsplan „Fröschlesberg“ (in Kraft getreten am 16.03.1990) erstellt, der neben der Grünfläche-Sportplatz Flächen für die Forstwirtschaft ausweist, die den Sportplatz zum bebauten Ortsrand hin abschirmen.

Um ausreichend Fläche zur Anlage eines zusätzlichen Trainingsplatzes, der durch geeignete Größenverhältnisse den aktuellen Anforderungen des Trainingsbetriebs Rechnung trägt, zur Verfügung stellen zu können, ist es notwendig den derzeit gültigen Bebauungsplan „Fröschlesberg“ zu ändern und den Geltungsbereich im Südwesten auszudehnen. Die Errichtung von Sportstätten ist ein städtebaulich

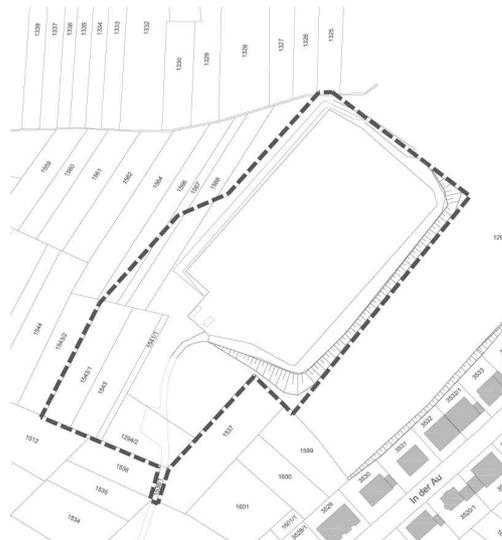
relevanter Belang und gehört zu den kommunalen Aufgaben der Bauleitplanung. Die Förderung der Sportmöglichkeiten liegt im öffentlichen Interesse.

Der Badische Sportbund unterstützt seine Mitglieder mit Zuschüssen für Neubau, Instandsetzung und Reparatur von vereinseigenen Sportanlagen. Die Förderung der hier geplanten Maßnahmen wurden angekündigt, da die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst ca. 18.920 m². Darin enthalten sind die Fläche des bereits bestehenden Spielfeldes, sowie eine Fläche, die südlich an den bisherigen Geltungsbereich angrenzt (Forst, Zufahrt und Parkierung). Die nördlich und östlich an den Sportplatz angrenzenden Waldflächen auf Flst. Nr. 1294/1 sind von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen und werden auch nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Planänderung aufgenommen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beinhaltet folgende Flurstücke: Teile der Flst. Nr. 1294/1, 1566, 1567, 1568, sowie die Flst. Nr. 1294/2, 1541/1, 1543, 1543/1 und 1536/1.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.



Gegenüber der Vorentwurfsfassung der Bebauungsplanänderung wurde die Positionierung des neuen Trainingsplatzes optimiert, wodurch ein besseres Einfügen in die Hanglage sowie ein Abrücken von der vorhandenen Wohnbebauung erfolgen kann. Die Lage des Kunstrasenplatzes wurde um ca. 12 m in Richtung Westen verschoben.

2. VORHANDENE BAURECHTLICHE VORGABEN

2.1. Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist die Fläche des Geltungsbereichs als Grünfläche-Sportplatz bzw. als Waldfläche dargestellt. Die Bebauungsplanänderung ist insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.2. Verbindliche Bauleitplanung

Für das Planungsgebiet gilt derzeit der Bebauungsplan „Fröschesberg“, der am 16.03.1990 in Kraft getreten ist und in dem die vorhandene Spielfläche als Grünfläche-Sportplatz festgesetzt ist. Die den Sportplatz umgebenden Flächen sind als Flächen für die Forstwirtschaft festgesetzt. Außerdem beinhaltet der derzeit gültige Bebauungsplan 2 Baugrundstücke (WA) an der Straße „In der Au“, die mittlerweile nach den Vorgaben des Bebauungsplans mit Wohngebäuden bebaut wurden. Die hierfür geltenden Festsetzungen bleiben unverändert.

Planzeichnung B-Plan „Fröschesberg“



3. BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION

3.1. Topographie, Vegetationsbestand

Das Planungsgebiet befindet sich in der Hanglage westlich des Ortsteils Untermutschelbach. Die vorhandene Spielfläche ist als Rasenplatz angelegt und von Waldflächen umgeben. Westlich schließen sich Wiesenflächen mit vereinzelt Baumbestand an. Eine genaue Bestandsaufnahme mit Bewertung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

3.2. Umweltzustand

Informationen zum Umweltzustand und zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sind der Zusammenfassung des Umweltberichts am Ende der Begründung und dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen.

3.3. Altlasten

Im Planungsgebiet ist auf Flst.Nr. 1294/1 die Altablagerung (AA) Fröschlesberg im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landratsamtes Karlsruhe kartiert und wird dort unter der Objekt-Nr. 1431-000 geführt. Derzeit ist die Ablagerung in „Belassen“ (B) mit dem Handlungsbedarf „Entsorgungsrelevanz“ erfasst. Bei Eingriffen in den Untergrund kann nicht grundsätzlich mit frei verwertbarem Aushubmaterial gerechnet werden. Es handelt sich hierbei um die Auffüllung eines Steinbruchs mit Erdmaterial, welche Mitte bis Ende der 1980-er Jahre durchgeführt wurden. Der im Bereich des geplanten Trainingsplatzes mind. ca. 60 Jahre alte Baumbestand, deutet darauf hin, dass die Altablagerung in ihrer Ausdehnung nicht bis in diesen Bereich vorgenommen wurde.

Aus diesem Grund wurde nach Abstimmung mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, in die Planzeichnung eine entsprechende Kennzeichnung der Flächen aufgenommen, mit dem Hinweis, dass bei Ausführung des Bauvorhabens eine fachliche Begleitung zur Prüfung und Bewertung der Altablagerung erfolgen muss.

3.4. Lärmemissionen

Seitens des Büros „Koehler+Leutwein“ wurde eine schalltechnische Untersuchung (10/2013) vorgelegt, im Rahmen derer die durch den Trainingsbetrieb bzw. die Sportanlagennutzung induzierten Lärmemissionen an der umliegenden Wohnbebauung ermittelt und nach der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) beurteilt wurden.

Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Fröschlesberg, 1. Änderung“ in Karlsbad, Ortsteil Mutschelbach wurde unter Berücksichtigung des Sportanlagenlärms durch Trainingsbetrieb des ATSV Mutschelbach auf den Sportanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die zu erwartenden Lärmemissionen und -immissionen wurden anhand der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) berechnet und beurteilt.

Die Schallausbreitungsberechnungen ergaben, dass bei dem vorgesehenen Trainingsbetrieb unter Berücksichtigung der hierbei zu erwartenden Zuschauerzahlen sowie des An- und Abfahrverkehrs und des entstehenden Parkplatzlärms die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zu keiner Tages- oder Ruhezeit überschritten werden. Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens sind keine baulichen oder organisatorischen Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweis: Innerhalb des Geltungsbereichs werden über die fünf bestehenden Stellplätze hinaus keine zusätzlichen Stellplätze ausgewiesen. Bei dem neu hinzukommenden Trainingsplatz handelt es sich um einen Trainingsplatz, der von den Sportlern zu Fuß erreicht wird. Insofern sind die Ausführungen

des Lärmgutachtens, welches einen gewissen An- und Abfahrtsverkehr zugrundlegt als „worst-case-Betrachtung“ zu sehen. Denn diesen angenommenen Zu- und Abfahrtsverkehr kann es wegen der fehlenden Stellplätze dort nicht geben. Die Ergebnisse des Gutachtens sind somit auf der sicheren Seite abgeschätzt.

3.5. Eigentumsverhältnisse

Das bestehende Gesamtareal „Fröschlesberg“ ist im Besitz der Gemeinde Karlsbad. Auch die neu in den Geltungsbereich aufgenommenen Flurstücke 1294/2 und 1541/1 sind in Gemeindebesitz. Eigentümer der Flst.-Nr. 1566 bis 1568 ist das Land Baden-Württemberg – Liegenschaftsverwaltung. Die Flurstücke 1543 und 1543/1, die auf Grund der Sportplatzenerweiterung in den Geltungsbereich aufgenommen wurden, sind derzeit noch in Privatbesitz und werden als Wiesenfläche genutzt. Die Grundstücke wurden bereits über Geldabfindungsvereinbarungen nach dem Flurbereinigungsgesetz an die Gemeinde überschrieben.

Zur Nutzung der Gemeindeflächen als Sportplatzgelände besteht zwischen dem Sportverein ATSV Mutschelbach und der Gemeinde Karlsbad ein Erbpachtvertrag.

4. PLANUNGSKONZEPT UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

4.1. Allgemeines

Südlich angrenzend an den bereits vorhandenen Sportplatz wird, mit leichtem Versatz in Richtung Westen, ein zweites Spielfeld als Trainingsplatz angelegt. Das dort vorhandene relativ stark geneigte Gelände, wird hierfür eingeebnet und ähnlich dem großen Spielfeld mit Mauern abgefangen. Es bleibt dem Verein vorbehalten Lage und Größe des geplanten neuen Trainingsplatzes weiter zu optimieren. Die bereits vorhandene Zufahrtsstraße zum Trainingsgelände kann zukünftig unverändert genutzt werden. Auch an der Anzahl und Lage der Stellplätze ändert sich nichts.

Ca. 1156 m² der bisherigen Flächen für die Forstwirtschaft werden für die Anlage des Trainingsplatzes benötigt und daher nun ebenfalls als Grünfläche-Sportplatz festgesetzt.

Ausschnitt Planzeichnung



4.2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Die Erweiterungsplanung des Sportvereins sieht auch die Errichtung eines Technikgebäudes, unter anderem zur geschützten Lagerung von Trainingsausrüstung und zur Unterbringung von Sanitärräumen und Umkleide vor. Um die Lage dieses Technikgebäudes zu fixieren ist in der Planzeichnung ein Baubereich ausgewiesen, der die Errichtung eines 1-geschossigen Gebäudes und zweier Garagen

ermöglicht, die als Lager- und Geräteschuppen genutzt werden sollen. Die Anlagen sind innerhalb des Baufensters im Zusammenhang zu errichten, um das sonstige Trainingsgelände in seiner eigentlichen Zweckbestimmung als Grünfläche zu sichern. Das ausgewiesene Baufenster bietet zusammen mit den Vorgaben für Geschossigkeit und der durch das Baufenster resultierenden Grundfläche einen ausreichenden Rahmen, sodass der Sportverein darin seine benötigten Nutzungen unterbringen kann.

4.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Wege, werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – landwirtschaftlicher Weg auch für die Zukunft gesichert. Die landwirtschaftlichen Wege liegen derzeit noch auf privaten Grundstücken, sollen aber zukünftig im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens als öffentliche Grundstücke heraus getrennt und bei Bedarf verbreitert werden. Am westlichen Gebietsrand soll außerhalb des Geltungsbereichs der landwirtschaftliche Weg im Rahmen der Flurbereinigung fortgeführt werden. Damit wird die Erschließung der im Westen angrenzenden Grundstücke gesichert.

Die bestehende Zufahrt zum Trainingsgelände und auch die bestehenden fünf Stellplätze können weiterhin genutzt werden und werden ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Durch die seit der Vorentwurfsfassung vorgenommene Optimierung der Planung des Trainingsplatzes und die Verschiebung von ca. 12 m in Richtung Westen, kann auf die ursprünglich geplante Stützmauer zur Abfangung der Zufahrt in Richtung Osten verzichtet werden. In der Folge bleiben die als Sichtschutz dienende Bäume erhalten und werden entsprechend festgesetzt. Es erfolgt nunmehr lediglich eine leichte Abböschung zum vorhandenen Gelände.

4.4. Flächen für Versorgungsanlagen (Wasser)

In der süd-westlichen Ecke des Geltungsbereiches wurde eine Fläche für die Rückhaltung von Oberflächenwasser festgesetzt. Im Nordosten des bestehenden Trainingsplatzes gab es in der Vergangenheit zeitweise Probleme mit dem Abfluss von Oberflächenwasser aus den umliegenden Feldern, welche durch das Anlegen einer ersten Rückhaltefläche im Jahr 2000 behoben werden konnten.

Analog hierzu soll nun auch im Südwesten eine Fläche vorgehalten werden, die eine solche Rückhaltung ermöglicht. Die Fläche dient gleichzeitig, durch eine entsprechende Einsaat als Wiese, dem plan-internen Ausgleich. Das oberhalb des geplanten Trainingsplatzes anfallende Oberflächenwasser soll im Bereich der festgesetzten Fläche für die Rückhaltung gesammelt werden. Hierzu sind geeignete Geländemodellierungen im Zusammenhang mit dem Trainingsplatzbau vorzunehmen. Damit kann insbesondere bei Starkniederschlagsereignissen der Oberflächenwasserabfluss gepuffert werden. Das hinter der geplanten Stützmauer anfallende Oberflächenwasser / Schichtwasser soll über ein entsprechendes System der Versickerungsanlage des Trainingsplatzes zugeführt werden. Die Entwässerung des Trainingsplatzes erfolgt kurzfristig über Drainageleitungen und Sickergruben, längerfristig über die Versickerung im Verwitterungsprofil des Mittleren Buntsandsteins, das in 2,5 m Tiefe anzutreffen ist. Der neue Trainingsplatz selbst soll durch eine ca. 10 cm hohe Randeinfassung ebenfalls Rückhaltefunktion bei Starkniederschlagsereignissen übernehmen. Mit diesen Maßnahmen ist sichergestellt, dass sich die gesamte Situation durch die vorliegende Bebauungsplanänderung verbessern wird.

Der Wege- und Gewässerplan, der im Rahmen der Flurneuordnung derzeit erstellt wird, widmet sich ebenfalls der Oberflächenentwässerung. Mit der Realisierung des geplanten Grabensystems ist davon auszugehen, dass sich die gesamte Situation der Oberflächenentwässerung auch dadurch verbessern wird. Die Umsetzung des Wege- und Gewässerplans ist für 2016 vorgesehen.

4.5. Öffentliche Grünfläche

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche dient der Zweckbestimmung Sportplatz. Diese Fläche wurde aus dem derzeit gültigen Bebauungsplan übernommen und zur Anlage eines weiteren Trainingsplatzes und zur Schaffung einer Rückhaltefläche für das von den Feldern kommende Oberflächenwasser, sowie zum internen Ausgleich in Richtung Süden um ca. 3000 m² erweitert.

Innerhalb der öff. Grünfläche, mit Ausnahme der Maßnahmenflächen (siehe Ziff. 4.7 der Begründung), ist die Errichtung von untergeordneten Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck Sportplatz dienen, wie Tribünen/ Tribünenüberdachungen, Wege, Beleuchtung, Stützmauern, Einfriedungen, Ballfangzäune etc. zulässig.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist zudem ein Baubereich festgesetzt. Siehe Ziffer 4.2 der Begründung. Nur hierin sind Gebäude und Garagen zulässig, die dem Nutzungszweck Sportplatz dienen (zur Unterbringung von Technik, Sanitär, Umkleiden, Geräte). Der Baubereich ist dabei so dimensioniert, dass lediglich ein Gebäude und zwei Garagen untergebracht werden können. Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung des Trainingsgeländes im Übergang zur freien Landschaft, wird für Gebäude und Garagen die Verwendung von einheitlich gedeckten Farben oder alternativ einer Holzverschalung empfohlen.

Wie auch im derzeit gültigen Bebauungsplan darf der Sportplatz nur als Trainings- bzw. Schulsportplatz genutzt werden. Eine Zunahme an Nutzern bzw. An- und Abfahrtsverkehr ist daher nicht zu erwarten.

Die Spielflächen dürfen die maximale Größe von 97 m x 70 m (großer Platz, brutto) bzw. 65 m x 45 m (kleiner Platz, brutto) nicht überschreiten. Dies entspricht den gängigen Größen von Trainingsplätzen. Mit diesen zwei Trainingsplätzen kann der vorhandene Bedarf unter Berücksichtigung der positiven Entwicklung bei den Mitgliedern auch im Jugendbereich gesichert werden.

4.6. Fläche für Wald

Im derzeit gültigen Bebauungsplan sind die an die Sportplatzfläche angrenzenden Flächen als Waldfläche festgesetzt. Diese, bereits im Bestand vorhandenen Waldflächen, sind im Besitz der Gemeinde Karlsbad und bleiben weiterhin als solche festgesetzt. Durch die Errichtung des Trainingsplatzes müssen ca. 1156 m² gegenüber der im derzeit gültigen Bebauungsplan festgesetzten Waldfläche entfallen. Durch die Optimierung der Planung seit der Vorentwurfsfassung können nun rund 400 m² mehr Waldfläche erhalten bleiben.

Das Wegfallen von Waldfläche wurde bei einem Vor-Ort-Termin zwischen Vertretern des Sportvereins, der Gemeinde und den zuständigen Behörden (Naturschutz und Forst) abgestimmt. Aufgrund der gegebenen Notwendigkeit, einen weiteren Trainingsplatz in der geplanten Größe anzulegen, kann, im Zusammenhang mit den vorzunehmenden planinternen und externen Ausgleichsmaßnahmen, der Verlust an Waldflächen in Kauf genommen werden.

Der hierfür notwendige Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung wurde unter Vorlage des Bebauungsplanentwurfs, der Stellungnahmen sonstiger Träger öffentlicher Belange, dem Beschluss des Gemeinderats und einer Bedarfsbestätigung durch den Fußballverband über die Unterer Forstbehörde bei der Körperschaftsforstdirektion eingereicht. Zwischenzeitlich liegt die Waldumwandlungserklärung von der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vor. Nach Rechtskraft des Bebauungsplans kann auch die Waldumwandlungsgenehmigung durch die Körperschaftsforstdirektion erteilt werden, wenn die Waldinanspruchnahme tatsächlich realisiert werden soll.

4.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Umweltbericht unter Ziff. 6.1.1 werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum planinternen Ausgleich und zum Artenschutz vorgeschlagen. Diese sind unter anderem in Ziff. 2 der planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie in der Planzeichnung, wie folgt festgesetzt:

- Erhaltungsbindung für die 8 Alteichen an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches. Während der Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen der Bäume auszuschließen. (siehe Planzeichnung)
- Randeingrünung / Feldgehölz (Maßnahmenfläche M1): Entlang der westl. Geltungsbereichsgrenze und des Weges ist eine 5,0 m breite Feldhecke (4-5 reihig) mit Sträuchern und Bäumen der Pflanzliste herzustellen. Des Weiteren ist im Randbereich der Regenrückhaltung eine Erweiterung des bestehenden Feldgehölzes mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste vorzunehmen. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Maßnahmenfläche ist unzulässig.
- Naturnahe Gestaltung des Rückhaltebeckens (Maßnahmenfläche M2): Die Fläche ist durch gebietsheimisches Saatgut artenreicher Glatthaferwiesen als Wiese zu begrünen und extensiv zu unterhalten und zu pflegen. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Maßnahmenfläche ist unzulässig.
- Flutlichtmasten sind so zu errichten, dass die Scheinwerfer nach unten auf den Platz gerichtet sind. Es ist insektenfreundliches Leuchtmittel zu verwenden. Vorhandene Masten sind, spätestens bei einem ohnehin erforderlichem Leuchtmittelaustausch entsprechend nachzurüsten. Erhebliche Umwelteinwirkungen durch Licht sind zu vermeiden.
- Die Rodung ist ausschließlich im Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar zulässig. Alternativ muss bei Rodungen innerhalb der Verbotszeiträume vor Rodungsbeginn eine Kontrolle auf Besatzfreiheit durch eine ökologische Baubetreuung erfolgen.
- Es sind 15 Nistkästen für Vögel und 5 Nistkästen für Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereichs und/oder in der näheren Umgebung aufzuhängen.

Darüber hinaus sind die im Umweltbericht (siehe Ziff. 6.1.2) genannten Vorgaben bzgl. Artenwahl und Qualitäten bei Baum- und Strauchpflanzungen in Form einer Pflanzliste dem Bebauungsplan beigelegt.

Auch die Vorgaben bezüglich der Öffentlichen Grünfläche, Nutzung der bereits vorhandenen Zufahrtsstraße, Anzahl und Lage der Stellplätze konnten in der Planung nachvollzogen werden.

4.8. Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs

Die Bilanzierung und der erforderliche externe Ausgleichsbedarf sind im Umweltbericht enthalten. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs sind dort beschrieben. Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs sind in die Planzeichnung und in die Festsetzungen aufgenommen.

Folgende Maßnahmen außerhalb des Planungsgebiets sind laut Umweltbericht (siehe 6.1.3 und Ziff. 6.1.4) vorgesehen:

1. Altholzentwicklung bzw. –sicherung (planexterner Ausgleich)

Im Privatwald am Tennisplatzgelände ca. 500 m südwestlich des Sportplatzes auf Flurstück 1454 stehen etwa 8 alte Randeichen und 2 alte Buchen (StU bis 2 m).

Als Kompensation für die Gehölzeingriffe und Fällung von Altbäumen erfolgt eine Herausnahme der Altbäume aus der forstlichen Nutzung und deren langfristige Sicherung bis in die Totholzphase, u.a. als Lebensraum für holzbewohnende Käfer, höhlenbrütende Vögel sowie Fledermäuse.

Die in der Klamm vorhandenen Abfälle werden beseitigt. Ggf. werden einzelne Bäume in Absprache mit dem Forst freigestellt. Die Maßnahmenfläche liegt am Waldbiotop „Hohlwege W Mutschelbach“.

2. Ersatzaufforstung Ittersbach (forstrechtlicher Ausgleich)

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks Flst.Nr. 4739 im Gewinn Hag auf Gemarkung Karlsbad-Ittersbach. Das Grundstück umfasst eine Gesamtfläche von 2.948 m² und ist als Grünland genutzt.

Eine Teilfläche von 1.760 m² wurde bereits als Aufforstungsfläche gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG für das Mutschelbacher Neubaugebiet „Oberer Sonnenberg“ festgelegt. Die Restfläche von 1.188 m² steht noch zur Verfügung.

Die genannten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans dienen als Maßnahmen zum Ausgleich, der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Maßnahmen werden als „Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ im Sinne des § 1a BauGB dem Vorhaben einschließlich der notwendigen Erschließungsanlagen zugeordnet.

5. STATISTIK

Flächenangaben zum Planungsgebiet:

Gesamtfläche	18.920 m²
Öffentliche Grünfläche – Sportplatz (inkl. Regenrückhaltung)	14.651 m ²
Fläche für Wald	3634 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Landwirtschaftliche Wege, Zufahrt, Stellplätze)	635 m ²

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet so gut wie keine Hochbauvorhaben, insofern ist die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften nicht notwendig.

Zusammenfassung Umweltbericht

Mittels einer Bebauungsplanänderung soll das Trainingsgelände des ATSV Mutschelbach um einen Trainingsplatz und ein Rückhaltebecken erweitert werden. Dafür wird ca. 0,43 ha Fläche benötigt.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die möglichen Umweltauswirkungen dieses Vorhabens beschrieben und bewertet.

Der Naturhaushalt wird über die Elemente Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die biologische Vielfalt in seinem derzeitigen Zustand erfasst und bewertet. Anschließend werden die möglichen Folgen bei einer Durchführung des Vorhabens abgeschätzt.

Die Bebauungsplanänderung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Betroffen ist auch ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop. Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete sind nicht gegeben.

Standortalternativen waren nicht zu prüfen. Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Platz nach Nordwesten verschoben. Dadurch wurde der Waldeingriff reduziert. Ohne wesentliche Abstriche an den Planzielen führt eine Änderung der Ausgestaltung des Bebauungsplans im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange zu keiner verträglicheren Lösung.

Die Bodenschutzklausel, die Umwidmungssperrklausel und die Eingriffsregelung wurden beachtet bzw. angewendet (§ 1 a BauGB).

Für die planungsrelevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse wurde eine Erfassung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten zulässigen Nutzungen steht im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG. Umweltschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. § 90 Wasserhaushaltsgesetz können ausgeschlossen werden. Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung besteht eine Haftungsfreistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG.

Trotz vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen für die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere für das Schutzgut Boden aufgrund der Versiegelung und Flächenbefestigung sowie für das Schutzgut Pflanzen aufgrund der Freiflächen- und Lebensraumverluste.

Für den Ausgleich sind das Anpflanzen einer Feldhecke am Plangebietsrand, die naturnahe Gestaltung des Rückhaltebeckens, eine Altholzentwicklung am Tennisplatzgelände und eine Ersatzaufforstung vorgesehen. Der Rückbau einer versiegelten Fläche, um die verloren gehenden Funktionen der betroffenen hochwertigen Böden wieder herzustellen, ist nicht möglich.

Die negativen Umweltfolgen für Boden und Pflanzen sowie die Betroffenheit der forstwirtschaftlichen Belange durch den Verlust von Waldflächen sind im Rahmen der vom Gemeinderat vorzunehmenden Abwägung aller betroffenen Belange besonders zu berücksichtigen.



Bebauungsplan „Fröschlesberg, 1. Änderung“

in Karlsbad-Mutschelbach

Umweltbericht

26. Februar 2014

1	Einleitung	4
1.1	Inhalte und Ziele der Bebauungsplanänderung	5
1.2	Umweltschutzziele	7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	9
2.1.1	SG Mensch	9
2.1.2	SG Pflanzen und Tiere	9
2.1.3	SG Boden	11
2.1.4	SG Wasser	12
2.1.5	SG Klima / Luft	13
2.1.6	SG Landschaft / Siedlungsbild / Erholungseignung	14
2.1.7	SG Kultur- und Sachgüter	15
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	15
2.2.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.2.2.1	Auswirkungen auf das SG Mensch	15
2.2.2.2	Auswirkungen auf die SG Pflanzen und Tiere	16
2.2.2.3	Auswirkungen auf das SG Boden	17
2.2.2.4	Auswirkungen auf das SG Wasser	17
2.2.2.5	Auswirkungen auf die SG Klima und Luft	18
2.2.2.6	Auswirkungen auf das SG Landschaft / Siedlungsbild / Erholungseignung	18
2.2.2.7	Auswirkungen auf das SG Kultur- und Sachgüter	18
2.2.2.8	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen	18
2.2.2.9	Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	19
3	Technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten	20
4	Monitoring	20
5	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	20
6	Grünordnung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	21
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	21
6.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, planinternen Ausgleich und Artenschutz	21
6.1.2	Pflanzliste	23
6.1.3	Planexterner Ausgleich	24
6.1.4	Forstrechtlicher Ausgleich	24
6.1.5	Empfehlungen und Hinweise	25
6.2	Eingriffsregelung	26
6.2.1	SG Pflanzen und Tiere	26
6.2.2	SG Boden	27
6.2.3	SG Wasser	28
6.2.4	SG Klima/Luft	28
6.2.5	SG Landschaft	28
6.2.6	SG Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28
6.2.7	Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz	29
7	Artenschutzrechtliche Prüfung	30
8	Umweltschäden	30
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	31
10	Quellen	32

Pläne

Plan 1 Bestandsplan (M 1:1000)

Plan 2 Grünordnungsplan (M 1:1000)

Auftragnehmer:



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mailinfo@pbzm.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Thomas Senn

1 Einleitung

Die Gemeinde Karlsbad beabsichtigt im Ortsteil Mutschelbach das Trainingsgelände des ATSV Mutschelbach um einen Trainingsplatz zu erweitern anzulegen. Zur Anlage des Trainingsgelände wurde im Jahr 1989 der Bebauungsplan „Fröschlesberg“ erstellt, der neben der Grünfläche-Sportplatz Flächen für die Forstwirtschaft ausweist, die den Sportplatz zum bebauten Ortsrand hin abschränken. Um ausreichend Fläche zur Anlage eines neuen Trainingsplatzes und Rückhaltebeckens zur Verfügung stellen zu können, ist es notwendig den derzeit gültigen Bebauungsplan „Fröschlesberg“ zu ändern und den Geltungsbereich im Westen geringfügig auszudehnen.

Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Für den Umweltbericht ist die Anlage des BauGB zu § 2 Absatz 4 und zu § 2a BauGB anzuwenden. In ihr sind die Anforderungen an den Inhalt der Umweltprüfung und an den Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Bestandteil der Umweltprüfung ist neben dem Umweltbericht die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit (s. Fachbeitrag Artenschutz).

Die eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen werden berücksichtigt.

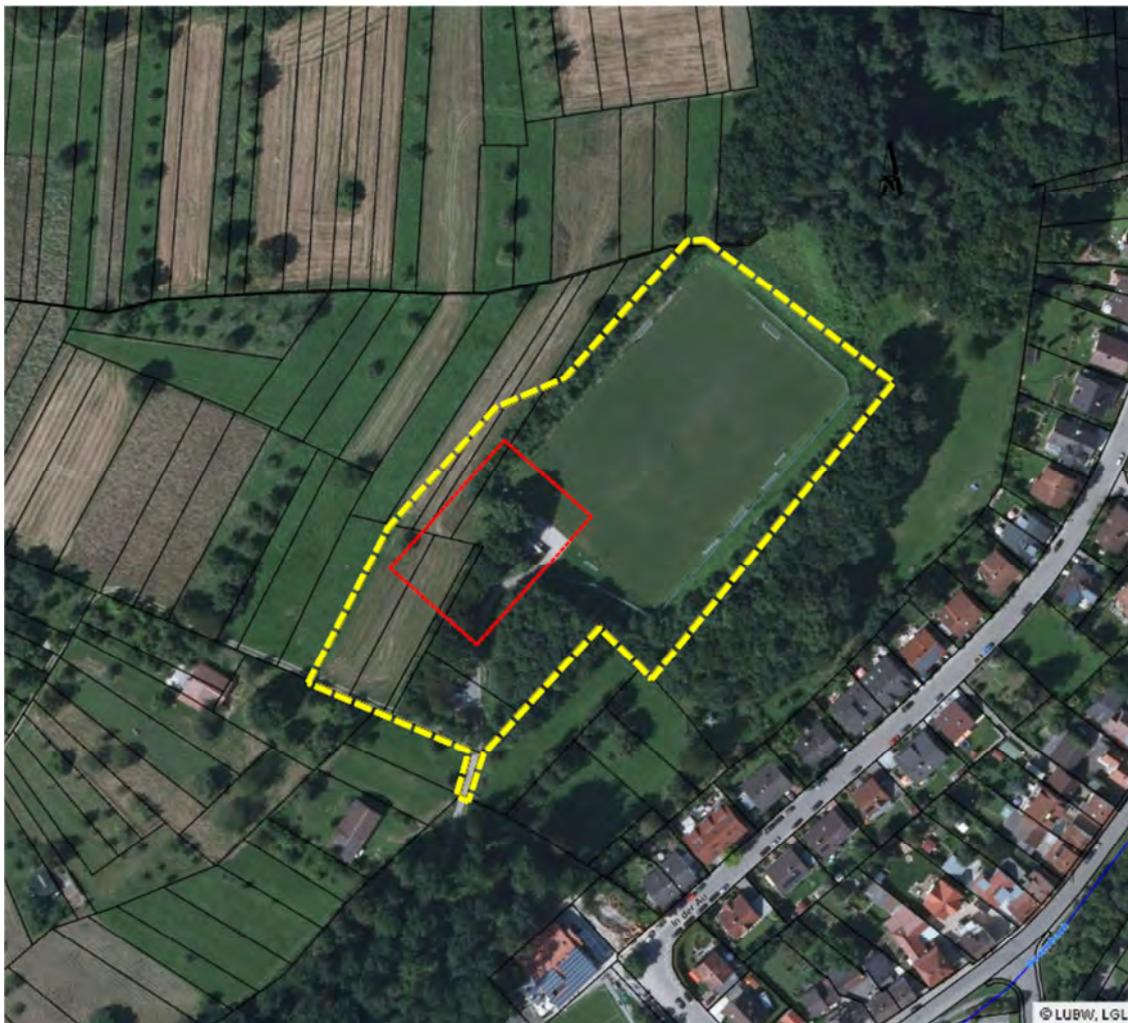


Abbildung 1 Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes und des gepl. Trainingsplatzes

1.1 Inhalte und Ziele der Bebauungsplanänderung

Südlich angrenzend an den bereits vorhandenen Sportplatz wird, mit leichtem Versatz in Richtung Westen, ein zweites Spielfeld als Trainingsplatz angelegt. Das dort vorhandene relativ stark geneigte Gelände, wird hierfür eingeebnet und ähnlich dem großen Spielfeld mit Mauern abgefangen. Es bleibt dem Verein vorbehalten Lage und Größe des geplanten neuen Trainingsplatzes weiter zu optimieren. Die bereits vorhandene Zufahrtsstraße zum Trainingsgelände kann zukünftig unverändert genutzt werden. Auch an der Anzahl und Lage der Stellplätze ändert sich nichts. Zulässig sind Gebäude und Garagen, die dem Nutzungszweck Sportplatz dienen (zur Unterbringung von Technik, Sanitär, Umkleiden, Geräte). Wie auch im derzeit gültigen Bebauungsplan darf der Sportplatz nur als Trainings- bzw. Schulsportplatz genutzt werden. Eine Zunahme an Nutzern bzw. An- und Abfahrtsverkehr ist daher nicht zu erwarten. Die Spielflächen dürfen die maximale Größe von 97 m x 70 m (großer Platz, brutto) bzw. 65 m x 45 m (kleiner Platz, brutto) nicht überschreiten. Dies entspricht den gängigen Größen von Trainingsplätzen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 1,89 ha. Die eigentliche Eingriffsfläche im Süden umfasst ca. 0,43 ha. Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Platz ca. 12 m Westen verschoben.



Abb. 1 Bebauungsplan

Bestehende Rechtsverhältnisse

Für das Planungsgebiet gilt derzeit der Bebauungsplan „Fröschlesberg“ in dem die vorhandene Spielfläche als Grünfläche-Sportplatz festgesetzt ist. Die den Sportplatz umgebenden Flächen sind als Flächen für die Forstwirtschaft festgesetzt. Außerdem beinhaltet der derzeit gültige Bebauungsplan 2 Baugrundstücke (WA) an der Straße „In der Au“, die mittlerweile nach den Vorgaben des Bebauungsplans mit Wohngebäuden bebaut wurden. Die hierfür geltenden Festsetzungen bleiben unverändert.

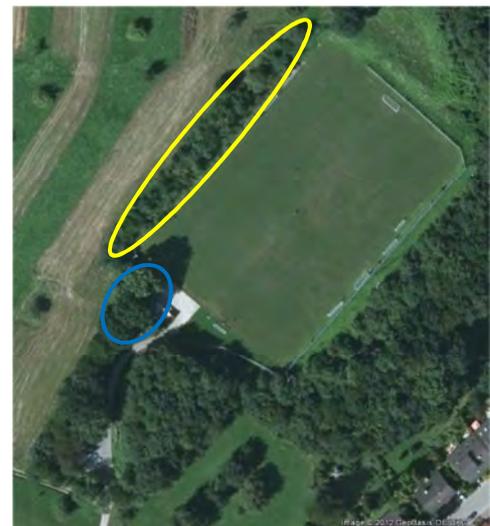
Voreingriffszustand

Der auf dem nebenstehenden Luftbild zu erkennende Gehölzbestand auf der Böschung nordwestlich des vorhandenen Spielfeldes wurde beim Bau einer neuen Stützmauer ungenehmigt beseitigt. Dieser Eingriff wird im Rahmen der Bebauungsplanänderung berücksichtigt und ausgeglichen. Als Voreingriffszustand wird eine Feldhecke zugrunde gelegt.

Ebenfalls ungenehmigt war die Waldumwandlung an der südlichen Zufahrt. Das Forstamt hatte hier lediglich der Fällung einer labilen Eiche zugestimmt. Dieser Eingriff hat auch zur Zerstörung einer Teilfläche eines gesetzlich geschützten § 30-Biotops geführt. Auch dieser Eingriff wird im Rahmen der Bebauungsplanänderung berücksichtigt. Als Voreingriffszustand wird - entsprechend der Biotopbeschreibung des § 30-Erhebungsbogens - eine Feldhecke bzw. Wald zugrunde gelegt.

Bestandsumbau Rasenplatz

Am vorhandenen Rasenplatz wurden bereits Umbauarbeiten vorgenommen. Der Platz wurde um ca. 11 m verkürzt und am westlichen Platzrand wurde eine 4 m hohe Sandstein-Stützmauer mit einem 2 m hohen Ballfangzaun errichtet. Der Geltungsbereich des B-Plans wurde so abgegrenzt, dass hinter dem Ballfangzaun ein 5 m breiter Pflanzstreifen angelegt werden kann.



1.2 Umweltschutzziele

In den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sind folgende maßgebliche umweltrelevanten Zielvorgaben festgelegt, die auch als Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung (s. Kap. 2) herangezogen werden:

Fachgesetze

- die Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem Bauleitpläne beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz,
- die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB, nach der mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind,
- die BauGB-Klimanovelle 2011, durch die die Grundsätze der Bauleitplanung um die Klimaschutzklausel in § 1 Abs.5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB ergänzt wurden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitplanung, im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.
- der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG (i.V.m. § 10 BNatSchG) und der gesetzliche Biotopschutz des § 30 BNatSchG, die beide nicht der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen.
- die immissionsschutzrechtlichen Regelungen und technische Normen, die den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vorgeben.

Fachpläne

Regionalplan Mittlerer Oberrhein

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein (13.03.2003) sind ein schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G) und Wald dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist die Fläche des Geltungsbereichs als Grünfläche-Sportplatz bzw. als Waldfläche dargestellt. Die Bebauungsplanänderung ist insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (12/2004) ist die westlich angrenzende Feldflur großräumig als Suchraum für Kompensationsflächen dargestellt.

Naturschutz

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete.

Im Plangebiet liegen Teilflächen eines besonders geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 LNatSchG (Biotop-Nr. 170172150305, Feldgehölz am Fröschesberg w Untermutschelbach). Die nördliche Spitze der westlichen Teilfläche dieses Biotops wurde bereits widerrechtlich zerstört. Drei Alteichen und eine alte Buche sind stehen geblieben.

Das Waldbiotop im Norden ist von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen.



Forstwirtschaft

Etwa 1.156 m² der bisherigen Flächen für die Forstwirtschaft (Gemeindewald, Abteilung IV, 8) werden für die Anlage des Trainingsplatzes benötigt. Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird beantragt. Für den betroffenen Waldbestand sind keine Waldfunktionen oder Waldbiotope ausgewiesen.

Landwirtschaft/Flurneuordnung

Das Plangebiet liegt in der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A8), die zur Flächenbereitstellung des anstehenden 6-streifigen Ausbaus der A8 mit Beschluss vom 19.03.2009 angeordnet wurde. Entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches soll im Zuge der Flurbereinigung ein Schotterweg angelegt werden.

Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor.

Altlasten

Im Planungsgebiet ist auf Flst.Nr. 1294/1 die Altablagerung (AA) Fröschesberg im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landratsamtes Karlsruhe kartiert und wird dort unter der Objekt-Nr. 1431-000 geführt. Derzeit ist die Ablagerung in „Belassen“ (B) mit dem Handlungsbedarf „Entsorgungsrelevanz“ erfasst. Bei Eingriffen in den Untergrund kann nicht grundsätzlich mit frei verwertbarem Aushubmaterial gerechnet werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

2.1.1 SG Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität.

Der Sportplatz wird ausschließlich von den für die Instandhaltung des Platzes erforderlichen Fahrzeugen, die den oberhalb des Vereinsheim verlaufenden Waldweg benutzen, angefahren. Ansonsten ist er nur fußläufig zu erreichen. Durch den vorhandenen Sportplatzbetrieb besteht hinsichtlich Lärm eine geringe Grundbelastung bzw. Vorbelastung. Bei südlichen bzw. südwestlichen Windrichtungen sind Schallimmissionen der BAB A8 deutlich wahrnehmbar. Lufthygienische Belastungen sowie Belastungen durch elektrische Felder sind keine bekannt.

Das Plangebiet weist aufgrund des bestehenden Sportplatzes eine besondere Freizeitfunktion auf. Das Umfeld dient bedingt der ortsnahen Erholung. Die angrenzenden Landwirtschaftsflächen bieten wenig Anreiz bzw. Möglichkeiten zum Aufenthalt. Der Erholungswert, d.h. die Eignung für Naturerlebnis und Erholung wird als gering bis mittel bewertet.

Die Bedeutung des Plangebietes für das SG Mensch wird als mittel eingestuft.

2.1.2 SG Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet liegt im Grenzbereich der naturräumlichen Untereinheiten 'Westlicher Pfingzgau' und 'Pfinz-Alb-Platte' im Naturraum 'Kraichgau' (vgl. SCHMITHÜSEN, 1952).

Die potentielle natürliche Vegetation wird im Plangebiet durch artenarme Buchenwälder auf Buntsandstein und Erlen-Eschwälder der Täler (Bocksachtal) gebildet.

Der größte Flächenanteil besteht aus dem vorhandene Rasensportplatz bzw. Vereinsgelände. Auf der nordwestlich an den Platz angrenzenden Böschung stockte eine Feldhecke, die beim Bau einer neuen Stützmauer ungenehmigt beseitigt wurde. Dahinter schließt nach Westen die freie Feldflur an, mit Äckern, Wiesen und Streuobst.

An drei Seiten grenzen Gemeindewaldflächen an den Sportplatz, die überwiegend als besonders geschützte § 30-Biotope (Feldgehölz u. Feldhecke) erfasst sind. Im Norden liegen zwischen Wald und Sportplatz ein tiefe Grasmulde zur Wasserrückhaltung und größere Neophytenbestände. Im Osten erstreckt sich ein Wiesenstreifen mit zahlreichen Holzlagern zwischen den rückwärtigen Wohnbaugrundstücken und dem Waldrand.

Im Süden liegen Obstbaumwiesen, ein Feldweg, die vorhandene Zufahrt und ein kleiner Parkplatz. Entlang der Zuwegung werden diverse Materialien gelagert und es haben sich Brombeergestrüpp und Ruderalfluren entwickelt. Westlich der Zufahrt stockt Wald, der hier jedoch eher den Charakter einer Feldhecke aufweist und stark mit Brombeergestrüpp durchsetzt und gesäumt ist. Vorherrschende Baumarten sind jüngere Kirschen, Weiden und Eichen (StU Ø 80-90 cm). Die nördliche Hälfte dieses Gehölzbestandes wurde bereits widerrechtlich gerodet. Auf der Fläche werden derzeit große Sandsteinbrocken gelagert. Stehen geblieben sind drei große Alteichen (StU 180-210 cm) und eine alte Buche (StU 190 cm). Östlich der Zufahrt fällt das Gelände

ab. Hier stockt im Anschluss an den mit Ablagerungen, Brombeere und Ruderalfluren durchsetzten Randstreifen ein kleiner Laubwaldbestand aus jüngerem Spitzahorn und Kirsche (StU Ø 100 cm) sowie Buchen-, Eichen- und Hainbuchenjungwuchs. Am Böschungsfuß stehen 8 alte Randeichen entlang des Weges, an den eine Obstbaumwiese anschließt.



Verkürzter Rasenplatz, Bestandsumbau



Westliche Böschung mit gerodeter Hecke



Zu rodender Wald östlich des Parkplatzes



Lagebereich gepl. Trainingsplatz



Zu rodende 3 Alteichen und Buche

Die naturschutzfachliche Bewertung wird nach der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LUBW 2005) durchgeführt und ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Biotoptyp		Naturschutzfachliche Bedeutung
33.80	Zierrasen (Sportplatz)	I
35.63	Ruderalvegetation	III
43.11	Brombeergestrüpp	
37.11	Acker	I
41.22	Feldhecke (gerodete Böschung)	IV
41.22	Feldhecke/Wald westl. der Zufahrt	IV
59.10	Laubbaum-Bestand östl. der Zufahrt	III
60.20	Straße, Weg, Platz	I
60.23	Feldweg (Schotter)	I

- I keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- II geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- III mittlere naturschutzfachliche Bedeutung

- IV hohe naturschutzfachliche Bedeutung
- V sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung

Tab. 1 Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen

Tiere

Bei der Tierwelt sind die Artenvielfalt und die Zahl anzutreffender heimischer Arten vergleichsweise gering. Das Plangebiet ist nicht als geeigneter Lebensraum für sensible und störanfällige Arten geeignet. Bezüglich des Wert- und Funktionselements Fauna ist das Plangebiet lediglich von allgemeiner Bedeutung.

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit wurden faunistische Erhebungen zu Fledermäusen und Vögeln durchgeführt und ein gesonderter Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

2.1.3 SG Boden

Das Plangebiet liegt im flachwelligen Hügelland im Muschelkalk mit relativ geringmächtiger Löß- und Lößlehmbedeckung. Im Plangebiet ist der eiszeitliche Löß durch Verwitterung stark verlehmt. Vorherrschender Bodentyp ist Parabraunerde. Gemäß Informationsportal Landschaftsplanung der LUBW herrschen skelettfreie bis -arme, meist tiefgründige Lehmböden vor.

Vom Landratsamt Karlsruhe wurde die digitale Bodenbewertung auf Basis von ALK/ALB zur Verfügung gestellt. Auswertegrundlage für die Bewertung der Bodenfunktionen ist der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010, Heft 23).

Zusammenfassend sind die vom Eingriff beanspruchten Böden als Standort mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Bodenschutz zu bewerten. Gegenüber Flächeninanspruchnahme durch Überbauung besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit, da Böden nicht ersetzbar bzw. vermehrbar sind.

Daten Bodenschätzung Flst. 1543, 1566-1568	
Klassenzeichen	L 4 Lö
Bodenart	Lehm
Bodenzahl	60 - 74
Ackerzahl	60 - 74

Bewertung der Bodenfunktionen Flst. 1543, 1566-1568	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AKI WAS)	2
Filter und Puffer für Schadstoffe (FIPU)	3
Natürliche Bodenfruchtbarkeit (NATBOD)	3
Gesamt-Bewertung (Wertstufe)	2,67

Bewertungsklassen: 1 = gering 2 = mittel 3 = hoch

Für die Flurstücke 1541/1 und 1294/2 liegt keine Bodenbewertung vor. Das große Flst. 1294/1 ist zwar gesamt mit 1,67 bewertet, wurde aber im Bereich der zu bewertenden Eingriffsfläche verfüllt bzw. aufgeschüttet und weist hier keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr auf. Die Bodenfunktionen werden pauschal in die Wertstufe 1 (gering) eingestuft.

Im Planungsgebiet ist auf Flst.Nr. 1294/1 die Altablagerung (AA) Fröschesberg im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landratsamtes Karlsruhe kartiert und wird dort unter der Objekt-Nr. 1431-000 geführt. Derzeit ist die Ablagerung in „Belassen“ (B) mit dem Handlungsbedarf „Entsorgungsrelevanz“ erfasst. Bei Eingriffen in den Untergrund kann nicht grundsätzlich mit frei verwertbarem Aushubmaterial gerechnet werden.

2.1.4 SG Wasser

Das Plangebiet liegt am Rand der Hydrogeologischen Einheit „Oberer Buntsandstein“ (Nr. 19). Kennzeichnend für dieses Gebiet sind die klüftigen Plattensandsteine über denen sich eine dicke Schicht aus Lösslehm befindet. Aufgrund des klüftigen Plattensandsteins, der Versickerung erlaubt, und dem Lösslehm, der nur in geringem Maße wasserdurchlässig ist, kommt es zu einer unausgeglichenen Wasserführung.

Im Plangebiet selbst und in unmittelbarer Nähe wird kein Grundwasser gefördert. Hohe Ergiebigkeiten von Quellen und Brunnen werden jedoch im Schwarzwald und im östlich gelegenen Pfinzgraben verzeichnet. Aufgrund des Zusammenhangs dieser Entnahmestellen mit dem Plangebiet kommt diesem Raum unter dem Aspekt der Reservehaltung von Trink- und Brauchwasser Bedeutung zu.

Die Parabraunerden aus Löss, die den Grundwasserleiter überdecken, weisen eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. In Zusammenhang mit der günstigen Grundwasserneubildung auf offenen Böden (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtbedeutung bezüglich der Grundwasserneubildung als mittel einzustufen.

Der im Plangebiet anstehende Verwitterungslehm, auch in sandiger Ausbildung, besitzt aufgrund seines Ton- und Schluffgehaltes nur sehr geringe Durchlässigkeiten und ist daher für eine Versickerung nicht geeignet.

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Quellen, Oberflächengewässer und Belange des Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.

Die Eingriffsflächen haben eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung und die Oberflächenwasserversickerung.

2.1.5 SG Klima / Luft

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich der Klimabezirke "Kraichgau und Neckarbecken" und "Schwarzwald" und ist durch eine mittlere Jahrestemperatur von 8 bis 9 C° und einen Jahresniederschlag von 900 mm gekennzeichnet.

Die Hauptwindrichtung ist durch südwestliche und westliche Winde geprägt. Eine untergeordnete Hauptwindrichtung wird durch östliche Winde geprägt. Weiterhin zeigen Winde aus südlicher Richtung eine erhöhte Häufigkeit auf; diese Windrichtung wird insbesondere durch lokale Kaltluftströmungen entsprechend der Orientierung des Tals des Bocksbachs gebildet.

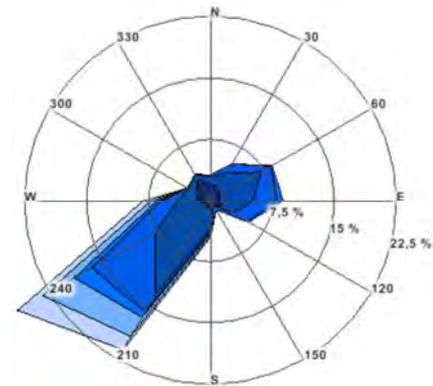


Abb. 2 Windrose
(Quelle: Synthetische Windstatistik der LUBW)

Das Kleinklima kann aufgrund der Expositionsunterschiede der Hänge, der unterschiedlichen Lössbedeckung und den Wald- und Streuobstbeständen stark variieren. An wind- und wolkenarmen Tagen bildet sich in den Abend- und Nachtstunden über Vegetationsflächen bodennahe Kaltluft. Diese setzt sich bei vorhandener Neigung dem Gefälle folgend in Bewegung und bildet Hangabwinde. Besonders in klaren Nächten mit ungehinderter Ausstrahlung kommt es zum Abfließen der Kaltluft und deren Ansammlung im Bocksbachtal. Dies manifestiert sich im Überwiegen der Grünlandnutzung auf den Talsohlen.

Die **klimatische Ausgleichsfunktion** der Landschaft ist vor allem für den Siedlungsbereich von Bedeutung. An austauscharmen Strahlungstagen während des Sommers kann die Überwärmung der Siedlungsbereiche zu bioklimatischen Belastungen führen.

Das Ausmaß der Überwärmung wächst dabei mit Ausdehnung und Massierung der Bebauung. Durch Kalt- bzw. Frischluftzufuhr aus angrenzenden Ausgleichsräumen können diese Belastungen verringert bzw. abgebaut werden. Diese lokalen, thermisch induzierten Windsysteme zwischen Siedlungsgebieten (Wirkungsraum) und Freiflächen (Ausgleichsraum) sorgen für Frischluftzufuhr.

Im Plangebiet wirken die offenen Bereiche der landwirtschaftlich genutzten Feldflur als Kaltluftentstehungsgebiete. Aufgrund der Topographie (Hangabfluss) und der Siedlungsnähe ist die Bedeutung als hoch zu beurteilen. Für die angrenzenden Siedlungsbereiche können die kalt- und frischluftproduzierenden Flächen eine Verringerung der Wärmebelastung in den Nachtstunden sowie eine Reduzierung der Staubbelastung bewirken, wenn entsprechende Luftbewegungen vorhanden sind.

Das Planungsgebiet unterliegt keiner über das im bebauten Gebiet von Mutschelbach ohnehin bestehende Maß hinausgehenden besonderen Luftschadstoffbelastung. Insofern ist eine gesonderte Betrachtung der Luftschadstoffsituation entbehrlich, zumal durch die Planung angesichts der Art der zulässigen Nutzungen keine erheblichen Luftschadstoffemissionen zu erwarten sind.

Aufgrund seiner Nutzungs- und Vegetationsstruktur weist das Plangebiet eine Funktion als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet sowie in begrenztem Maße ein lufthygienisches Filtervermögen auf.

Gemäß der Klimaanalyse der Regionalverbandes (2009) liegt das Plangebiet in einem lokalklimatisch wertvollen Bereich.

Die Änderungsbereiche weisen keine besonderen klimatischen Funktionen auf. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Das Schutzgut Klima / Luft hat im Planungsgebiet eine mittlere Bedeutung.

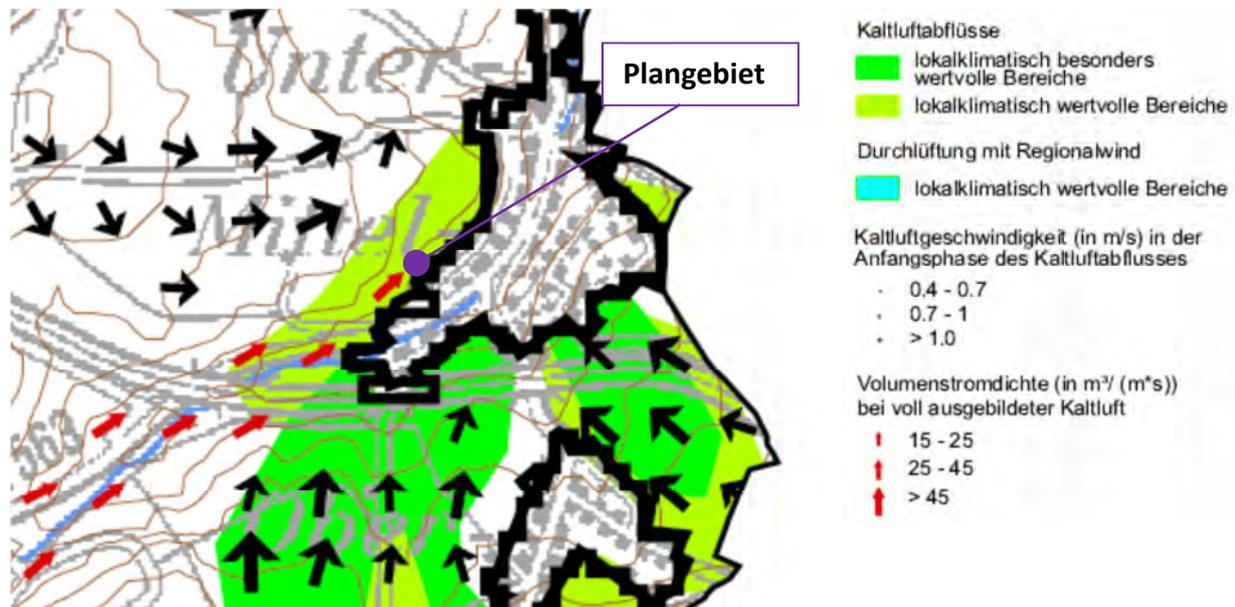


Abb. 3 Klimaanalyse Region Mittlerer Oberrhein (Karte 3: Bewertung)

2.1.6 SG Landschaft / Siedlungsbild / Erholungseignung

Das Plangebiet liegt an einem nach Osten gerichteten Talhang am Ortsrand von Untermutschelbach. Es ist von Waldflächen umgeben und grenzt im Westen an die freie Feldflur.

Die stark ausgeprägte Topographie und große Reliefunterschiede kennzeichnen das Relief und Landschaftsbild des Plangebietes. Die Lage des vorhandenen Sportplatz ist jedoch wenig exponiert und der Platz ist durch die umgebenden Waldflächen gut eingrünt und in die Landschaft eingefügt. Die Überformung der charakteristischen Naturlandschaft ist wenig fortgeschritten. Das Plangebiet weist die für das Hügelland naturraumtypische vielfältige, kleinstrukturierte Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen, Wiesen, Äcker, Gärten, Siedlung und Waldbereichen auf. Im Hinblick auf die Eigenschaftsmerkmale Strukturreichtum, Naturnähe und Naturraum-Charakteristisch stellt es einen sehr hochwertigen Bereich dar.

Das Plangebiet weist insgesamt ein intaktes Landschaftsbild auf. Wesentliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind nicht vorhanden. In dieser strukturreichen Kulturlandschaft gehen Siedlung und Landschaft kleinräumig ineinander über.

Aufgrund der hohen Landschaftsbildqualität und geringen Vorbelastung ist das Plangebiet besonders empfindlich gegenüber strukturellen Störungen des Landschaftsbildes und gegenüber dem Verlust erlebniswirksamer Strukturen.

Der Landschaftsplan weist dem Plangebiet eine hohe bis sehr hohe Eignung für Naturerlebnis und Erholung zu.

Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden.

2.1.7 SG Kultur- und Sachgüter

Bau- und Kulturdenkmale sind nicht vorhanden. Hinweise auf archäologische Kulturdenkmale liegen nicht vor.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")

Da bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleich bleibender Zustand bestanden hat, ist davon auszugehen, dass dieser sich auch künftig ohne die Planung nicht verändern wird.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sind die in der Bebauungsplanänderung festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit zu berücksichtigen.

2.2.2.1 Auswirkungen auf das SG Mensch

Für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit sind keine nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass sich der vorhandene Zustand - auch die Lärmsituation - künftig aufgrund der Bebauungsplanänderung nicht wesentlich verändern wird. Wie auch im derzeit gültigen Bebauungsplan darf der Sportplatz nur als Trainings- bzw. Schul-sportplatz genutzt werden. Eine Zunahme an Nutzern bzw. An- und Abfahrtsverkehr ist daher nicht zu erwarten. Unzumutbare Lichtimmissionen (Flutlicht), wie die Aufhellung von Wohnräumen und Außenwohnbereichen oder Blendung, sind durch die beiden neuen Flutlichtmaste nicht zu erwarten. Der vorhandene Platz verfügt bereits über 6 Flutlichtmaste.

Die Schalltechnische Untersuchung (KOEHLER & LEUTWEIN 2013) ergab, dass bei dem vorgesehenen Trainingsbetrieb unter Berücksichtigung der hierbei zu erwartenden Zuschauerzahlen sowie des Anund Abfahrverkehrs und des entstehenden Parkplatzlärms die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zu keiner Tages- oder Ruhezeit überschritten werden. Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens sind keine baulichen oder organisatorischen Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Landwirtschaft ist nicht erheblich betroffen. Für die Forstwirtschaft gehen eher geringwertige Flächen verloren und es erfolgt eine Ersatzaufforstung.

Bau- und betriebsbedingt sind erhebliche Gefahren, Beeinträchtigungen oder Belästigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2.2.2 Auswirkungen auf die SG Pflanzen und Tiere

Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope

Es erfolgt ein Verlust von Biotopstrukturen, der sich wie folgt darstellt und bewertet wird:

Biotoptyp	Fläche	Bewertung der Beeinträchtigung
43.11 Brombeergestrüpp	233 m ²	mittel
37.11 Acker	2.884 m ²	gering
41.22 Feldhecke (gerodete Böschung)	1.025 m ²	hoch
59.10 Laubbaum-Bestand (Wald)	1.156 m ²	mittel - hoch
60.20 Straße, Weg, Platz	150 m ²	gering
	5.448 m²	

Tab. 2 Verlust von Biotopstrukturen

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete (FFH, NSG, LSG, ND), oder sonstige naturraumtypische, seltene oder gefährdete Biotope oder Arten beeinträchtigt.

Besonders gravierend sind folgende Auswirkungen:

- Fällung von 3 Alteichen und einer alten Buche nördlich der Parkplatzes
- Teilzerstörung der § 30-Feldhecke nördlich der Parkplatzes
- Heckenrodung auf der Böschung oberhalb der neuen Stützmauer des vorh. Rasenplatzes

Die 8 Alteichen am südöstlichen Böschungsfuß werden erhalten und nicht beeinträchtigt.

Bau- und betriebsbedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Tierwelt / Artenschutz

Die Auswirkungen auf die untersuchten Artengruppen Fledermäuse und Vögel sind der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen (ZIEGER-MACHAUER 2013). Danach sind für FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten unter Einbeziehung der geplanten Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche Beeinträchtigungen anderer Tierarten, insbesondere geschützter oder wertgebender Arten (Rote Liste), die besondere Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erfordern, sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen auf die übrige Tierwelt sind wegen der engen funktionalen Verflechtungen ähnlich zu werten wie diejenigen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope. Ein geeigneter Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen und Biotope fördert in gleicher Weise das Schutzgut Tierwelt.

Da mit der Überbauung und Versiegelung von Flächen grundsätzlich ein hoher Verlust von Habitatflächen (auch für nicht geschützte Arten) verbunden ist, stellt diese Veränderung eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Die Gehölzentnahme ist unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel und Fledermäuse auf Mitte November bis Ende Februar zu beschränken. Das Flutlicht kann zur Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere wie Insekten führen. Durch die Verwendung von Lampentypen mit geringer Lichtfangwirkung und deren Ausrichtung nach unten auf den Platz können die Risi-

ken gemindert werden. Durch die vorhandenen 6 Flutlichtmasten des Rasenplatzes besteht bereits eine Vorbelastung.

2.2.2.3 Auswirkungen auf das SG Boden

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Boden sind Versiegelung, Verdichtung, Schadstoffeinträge und Veränderungen der Bodenstruktur infolge des Bodenabtrags und der Bodenumlagerung. Durch den neuen Trainingsplatz werden ca. 0,3 ha Flächen beansprucht, deren Befestigung/Überbauung eine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet, da sie zum Verlust oder Teilverlust der Bodenfunktionen führt.

Eingriffsmindernd wirkt, dass teilweise bereits befestigte Flächen (Zufahrt, Pflasterflächen) und eine Teilfläche des vorhandenen Rasenplatzes beansprucht werden. Zudem ist die Eingriffsfläche zum überwiegenden Teil stark vorbelastet, da sie verfüllt bzw. aufgeschüttet wurde keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr aufweist.

Die bereits vorhandene Zufahrtsstraße zum Trainingsgelände kann zukünftig unverändert genutzt werden. Auch an der Anzahl und Lage der Stellplätze ändert sich nichts.

Der Rückbau einer versiegelten Fläche, um die verloren gehenden Funktionen wieder herzustellen, ist nicht möglich. Nach Auskunft der Gemeinde Karlsbad sind keine realisierbaren Möglichkeiten vorhanden.

Insgesamt wird anlagebedingt durch den Trainingsplatz eine geringe bis mittlere Beeinträchtigungsintensität bewirkt, die vor allem aus der Versiegelungsrate resultiert.

Bau- und betriebsbedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

2.2.2.4 Auswirkungen auf das SG Wasser

Durch den Trainingsplatz wird ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Infiltrationsfläche mit einem Umfang von ca. 0,3 ha bewirkt. Durch die Ableitung des Oberflächenwassers in das angrenzende Gelände wird der Verlust an natürlicher Grundwasseranreicherung am Entstehungsort gemindert. Nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Im Nordosten des bestehenden Trainingsplatzes gab es in der Vergangenheit zeitweise Probleme mit dem Abfluss von Oberflächenwasser aus den umliegenden Feldern, welche durch das Anlegen einer ersten Rückhaltefläche im Jahr 2000 behoben werden konnten. Analog hierzu soll nun auch im Südwesten eine Fläche vorgehalten werden, die eine solche Rückhaltung ermöglicht. Das oberhalb des geplanten Trainingsplatzes anfallende Oberflächenwasser soll im Bereich der festgesetzten Fläche für die Rückhaltung gesammelt werden. Hierzu sind geeignete Geländemodellierungen im Zusammenhang mit dem Trainingsplatzbau vorzunehmen. Damit kann insbesondere bei Starkniederschlagsereignissen das Oberflächenwasser gepuffert werden. Das hinter der geplanten Stützmauer anfallende Oberflächenwasser / Schichtwasser soll über ein entsprechendes System der Versickerungsanlage des Trainingsplatzes zugeführt werden. Die Entwässerung des Trainingsplatzes erfolgt durch Versickerung in die versickerungsfähigen, klüftigen Schichten des Buntsandsteins, die in 2,5 m Tiefe anzutreffen sind. Der neue Trainingsplatz selbst soll durch eine ca. 10 cm hohe Randeinfassung ebenfalls Rückhaltefunktion bei Starkniederschlagsereignissen übernehmen. Mit diesen Maßnahmen ist sichergestellt, dass sich die gesamte Situation durch die vorliegende Bebauungsplanänderung verbessern wird.

Der Wege- und Gewässerplan, der im Rahmen der Flurneuordnung derzeit erstellt wird, widmet sich ebenfalls der Oberflächenentwässerung. Mit der Realisierung des geplanten Grabensystems und den Maßnahmen am Wolfsgraben ist davon auszugehen, dass sich die gesamte Situation der Oberflächenentwässerung auch dadurch verbessern wird. Die Umsetzung des Wege- und Gewässerplans ist für 2016 vorgesehen.

Bau- und betriebsbedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

2.2.2.5 Auswirkungen auf die SG Klima und Luft

Der Verlust von Acker-, Grün- und Waldflächen, denen eine mittlere Bedeutung als Kalt- und Frischluftproduktionsflächen bzw. als klimatischer Ausgleichsraum beigemessen wird, bedingt klimatische Veränderungen.

Somit wird es im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zwar intern zu klimatischen Veränderungen kommen, die sich allerdings nicht weitreichend oder erheblich in den angrenzenden Bereichen bemerkbar machen werden. Frischluftzufuhr- oder Kaltabflussbahnen werden nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung der Schadstoffsituation ist nicht zu erwarten ist.

Bau- und betriebsbedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Grünflächen (Sportplatz) fest. Innerhalb dieser Fläche ist nur die Errichtung von untergeordneten Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck Sportplatz dienen, zulässig, jedoch keine Hochbauten. Festsetzungsmöglichkeiten nach der BauGB-Klimanovelle 2011 sind daher nicht relevant.

2.2.2.6 Auswirkungen auf das SG Landschaft / Siedlungsbild / Erholungseignung

Durch den geplanten Trainingsplatz wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Es ist jedoch zu erwarten, dass der neue Platz durch die umgebenden Waldflächen gut eingrünt und in die Landschaft eingefügt wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild sind unwahrscheinlich, das veränderte Landschaftsbild wird auf das Landschaftsempfinden und die Aufenthaltsqualitäten nur unerheblich wirken. Es werden keine Hochbauten errichtet.

Bau- und betriebsbedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Auswirkungen auf das SG Kultur- und Sachgüter

Es entstehen voraussichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Sollten bei der Durchführung der Erdarbeiten bisher unbekannt archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25 umgehend zu melden.

2.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern Mensch und Klima bestehen enge Wechselbeziehungen im Bereich der Wirkung mesoklimatischer Prozesse auf das Wohlbefinden des Menschen.

Die Ausbildung des Bodens und der Wasserhaushalt prägen die Flora und Fauna. Die Versiegelung des Bodens durch das Vorhaben bedeutet neben dem Verlust der Bodenfunktionen gleichzeitig den Verlust der Vegetation sowie der terrestrischen Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Das Schutzgut Landschaft integriert Aspekte aller anderen Schutzgüter, da die Landschaft das Ergebnis natürlicher Prozesse und kultureller Entwicklungen ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen sind durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.

2.2.2.9 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der aktuellen Prüfmethode (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB) sind durch die Bebauungsplanänderung keine konkreten Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

3 Technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Es ergaben sich keine besonderen Anforderungen an die zu prüfenden Umweltbelange und ihre Intensität. Die Notwendigkeit besonderer Fachuntersuchungen bzw. -gutachten ist nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datenlage war ausreichend.

Zu den Themenbereichen Grundlagen, Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser sowie Tiere und Pflanzen wurde das LUBW Internet-Informationsportal Landschaftsplanung herangezogen, das orientierende Geoinformation zur örtlichen Situationsbeschreibung bereitstellt.

Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Böden wird der Leitfaden des Umweltministeriums „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ herangezogen (LUBW 2010). Für die Eingriffs-Kompensations-Bilanz wird auf die „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LUBW 2005) und die Öko-kontoverordnung (ÖKVO) zurückgegriffen.

4 Monitoring

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei nutzt sie Hinweise von behördlicher Seite von möglichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt, über die die Gemeinden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplan von den Behörden unterrichtet werden (§ 4 (3) BauGB).

Ein konkreter Monitoringbedarf ist derzeit nicht erforderlich. Zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt erfolgt eine

- Überwachung der Umsetzung der planinternen und planexternen Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung, und zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und
- die Überwachung unvorhergesehener erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt.

5 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung umfasst zum einen die Prüfung der in Betracht kommen anderweitigen Planungsmöglichkeiten gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a. Sie ist beschränkt auf solche Alternativen, die sich der Sache nach anbieten und die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigen. Zum anderen enthält die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 die Direktive zur vorrangigen Berücksichtigung von Flächenrecycling und Nachverdichtung.

Standortalternativen

Im Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist die Fläche des Geltungsbereichs als Grünfläche-Sportplatz bzw. als Waldfläche dargestellt. Die Bebauungsplanänderung ist insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Prüfung von Standortalternativen ist daher auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens nicht mehr erforderlich. Eine Verwirklichung der Planziele durch Flächenrecycling, Nachverdichtung oder sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung ist nicht möglich.

Alternative konzeptionelle Ausgestaltung des Plans

Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Platz um ca. 12 m nach Nordwesten und ca. 2,5 m nach Süden verschoben. Dadurch wurde der Waldeingriff reduziert. Eine verträglichere Ausgestaltung des Plans im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange, z.B. durch Reduzierung der Größe des Trainingsplatzes, ist ohne wesentliche Abstriche an den Planzielen nicht möglich.

6 Grünordnung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, planinternen Ausgleich und Artenschutz

1. Erhaltungsbindung für die 8 Alteichen an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches. Während der Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen der Bäume auszuschließen.
2. Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, innerhalb derer nur untergeordnete Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck Sportplatz dienen, zulässig sind. Zulässigkeit weiterer baulicher Anlagen und Gebäude nur innerhalb des Baubereiches. Ausschließliche Nutzungsbeschränkung als Trainings- und Schulsportplatz. Begrenzung der maximalen Größe der Spielflächen. Unveränderte Nutzung der bereits vorhandenen Zufahrtsstraße, Anzahl und Lage der Stellplätze. Unzulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb der Maßnahmenflächen nach Ziffer 3 und 4.
3. Randeingrünung durch 5 m breite Heckenpflanzung (4 bis 5-reihig) entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste.
4. Naturnahe Gestaltung des Rückhaltebeckens. Begrünung als Wiese durch gebietsheimisches Saatgut artenreicher Glatthaferwiesen. Extensive Unterhaltung und Pflege. Randeingrünung durch 5 m breite Heckenpflanzung (4 bis 5-reihig) entlang des Weges und Erweiterung des Feldgehölzes mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste.
5. Reduktion der Lichtimmissionen der beiden neu geplanten Flutlichtmasten durch nach unten auf den Platz gerichtete Scheinwerfer und Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel. Auch die vorhandenen 6 Masten sollten entsprechend nachgerüstet werden, spätestens bei einem ohnehin erforderlichen Leuchtmittelaustausch. Erhebliche Umwelteinwirkungen durch Licht sind zu vermeiden.
6. Vorgaben bzgl. Artenwahl und Qualitäten bei Baum- und Strauchpflanzungen.

7. Die Gehölzentnahme wird unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel und Fledermäuse auf Mitte November bis Ende Februar beschränkt. Alternativ muss bei Rodungen innerhalb der Verbotszeiträume vor Rodungsbeginn eine Kontrolle auf Besatzfreiheit durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.
8. Es sind 20 Nistkästen (5 für Fledermäuse, 15 für Vögel) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und/oder in der näheren Umgebung aufzuhängen.

§ 30 Biotop

Durch das Anpflanzen einer Feldhecke (Ziffer 3) kann die Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Teilflächen des § 30-Biotops Nr. 170172150305 (ca. 473 m² Feldhecke westlich des Parkplatzes) ausgeglichen werden. Durch die ca. 1.568 m² großen neuen Feldhecken erfolgt ein vollständiger und gleichartiger Ausgleich, indem der gleiche Biotoptyp in einem engen funktionellen und räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt wird. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Östlich des Parkplatzes erfolgen keine Eingriffe in die Teilfläche des o.g. § 30-Biotops. Wertgebend sind hier die alten Eichen am Böschungsfuß, die erhalten und nicht beeinträchtigt werden.

Platzgröße

Zur Minderung des Eingriffs liegt der geplante Trainingsplatz teilweise auf dem vorhandenen Rasenplatz, der dadurch um ca. 11 m verkürzt wird. Zur weiteren Minderung bzw. Vermeidung von Eingriffen in das § 30-Biotop westlich des Parkplatzes und zum Erhalt der dort stehenden Altbäume ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verringerung der Spielfeldgröße des geplanten Trainingsplatzes anzustreben. Aus Sicht des ATSV Mutschelbach und des Badischen Sportbundes ist jedoch eine Spielfeldgröße von 65 x 45 m notwendig, da eine Spielfeldbreite von 65 m dem Maß eines Großspielfeldes entspricht und somit entsprechende Trainingsformen möglich sind.

Platzlage

Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Platz um ca. 12 m nach Westen verschoben. Dadurch wurde der Waldeingriff um ca. 800 m² reduziert.

6.1.2 Pflanzliste

1. Anzupflanzende Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen, Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm, Sträucher in einer Qualität von 2xv. und 60/80 cm. Gehölzpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Abstand der Pflanzen in der Reihe von maximal 1,5 m zu begründen.
2. Es sind standortgerechte und naturraumtypische Gehölze aus regionaler Herkunft (gemäß § 44 NatSchG) zu verwenden Nach LFU (2002) steht folgendes Sortiment zur Auswahl.

Bäume:	Spitz-Ahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
	Berg-Ahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
	Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
	Hänge-Birke	(<i>Betula pendula</i>)
	Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
	Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
	Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
	Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
	Zitterpappel, Espe	(<i>Populus tremula</i>)
	Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
	Trauben-Kirsche	(<i>Prunus padus</i>)
	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
	Weiden	(<i>Salix caprea, cinera, fragilis, rubens, viminalis</i>)
	Vogelbeere	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
	Berg-Ulme	(<i>Ulmus glabra</i>)
	Sommer-Linde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Obstbaumarten in regionaltypischen Sorten		
Sträucher:	Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
	Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
	Weißdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
	Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
	Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
	Hundrose	(<i>Rosa canina</i>)
	Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
	Trauben-Holunder	(<i>Sambucus racemosa</i>)
	Gemeiner Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Kletterpflanzen:	Gewöhnliche Waldrebe	(<i>Clematis vitalba</i>)
	Wilder Wein	(<i>Parthenocissus quinquefolia</i>)
	Efeu	(<i>Hedera helix</i>)
	Knöterich	(<i>Polygonum aubertii</i>)
	Echtes Geißblatt	(<i>Lonicera caprifolium</i>)

3. Für Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut artenreicher Glatthaferwiesen aus dem Produktionsraum 7, Herkunftsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden.
4. Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.
5. Bei den Pflanzungen von Gehölzen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsrecht in Baden-Württemberg zu beachten.
6. Die Bepflanzung muss spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baufertigstellung erfolgen.

6.1.3 Planexterner Ausgleich

Altholzentwicklung bzw. -sicherung

Im Privatwald am Tennisplatzgelände ca. 500 m südwestlich des Sportplatzes auf Flurstück 1454 stehen etwa 8 alte Randeichen und 2 alte Buchen (StU bis 2 m). Als Kompensation für die Gehölzeingriffe und Fällung von Altbäumen erfolgt eine Herausnahme der Altbäume aus der forstlichen Nutzung und deren langfristige Sicherung bis in die Totholzphase, u.a. als Lebensraum für holzbewohnende Käfer, höhlenbrütende Vögel sowie Fledermäuse. Vorhandene Holzlagerungen und die in der Klamm vorhandenen Abfälle werden vollständig beseitigt. Ggf. werden einzelne Bäume in Absprache mit dem Forst freigestellt. Die Maßnahmenfläche liegt am Waldbiotop „Hohlwege W Mutschelbach“.

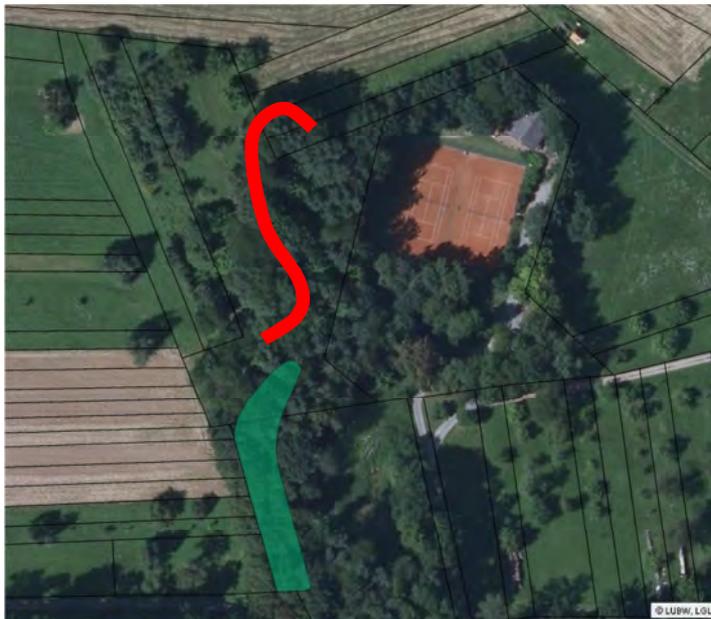


Abb. 4 Altholzsicherung am
Tennisplatzgelände

6.1.4 Forstrechtlicher Ausgleich

Auf Grundlage der im Bestandsplan dargestellten Waldflächen wurde ein Waldeingriff von 1.156 m² ermittelt¹. Da keine besonderen Waldfunktionen betroffen sind ist seitens des Forstes ein 1:1 Ausgleich zu erwarten. In Ittersbach steht eine bereits abgestimmte Ersatzaufforstungsfläche. Im weiteren Verfahren wird geklärt, ob diese ausreicht oder zusätzliche Fläche erforderlich ist. Der forstrechtliche Ausgleich kann auch als naturschutzrechtlicher Ausgleich herangezogen werden.

Ersatzaufforstung Ittersbach

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks Flst.Nr. 4739 im Gewann Hag auf Gemarkung Karlsbad-Ittersbach. Das Grundstück umfasst eine Gesamtfläche von 2.948 m² und ist als Grünland genutzt. Eine Teilfläche von 1.760 m² wurde bereits als Aufforstungsfläche gemäß § 9

¹ Teilweise besteht Klärungsbedarf, ob es sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG handelt oder - wie im Erhebungsbogen der § 32-Kartierung beschrieben - eine Feldhecke/Feldgehölz.

Abs. 3 LWaldG für das Mutschelbacher Neubaugebiet „Oberer Sonnenberg“ festgelegt. Die Restfläche von 1.188 m² steht noch zur Verfügung.

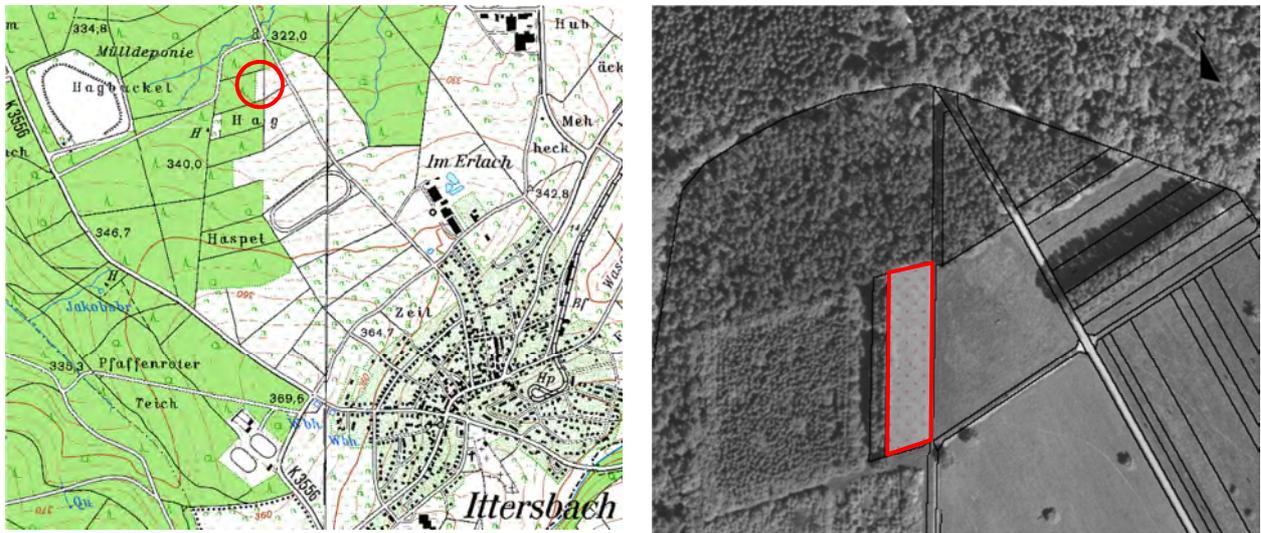


Abb. 5 Lage der Ersatzaufforstungsfläche

6.1.5 Empfehlungen und Hinweise

1. Der Schutz von Mutter- und Oberboden erfolgt gem. den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien (DIN 18300, DIN 18915, RAS-LP 2, ZTVLa-StB 99, § 202 BauGB).

Der humose Oberboden ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen abzuschleppen und getrennt zu lagern. Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet und nicht befahren werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Werden die Mieten mit Raps, Senf, Phacelia, Kürbis o.ä. eingesät, bleibt das Bodenleben aktiv und der Boden wird zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung geschützt. Der Unterbodenaushub ist, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit möglich ist, im Gebiet wieder einzubauen bzw. fachgerecht weiterzuverarbeiten. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann.

Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen sind die folgenden Vorschriften bzw. Hinweise anzuwenden:

- Mitteilung des UM Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des UM Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesboden- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

2. Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25 zu melden.

6.2 Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich durch die Gegenüberstellung des Ist- und Plan-Zustands unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Die Bilanzierung erfolgt unter Anwendung der Methodik der Ökokonto-Verordnung - ÖKOV des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich soweit die Eingriffe bereits erfolgt sind oder zulässig waren. Da die Anlage eines Sportplatzes mit Nebeneinrichtungen im Rahmen der Festsetzungen des Ursprungsplans aus dem Jahre 1989 zulässig war bzw. ist, sind nur die darüber hinausgehenden Änderungen und Ergänzungen ausgleichspflichtig. Der Bestandsumbau des vorhandenen Platzes bleibt unberücksichtigt.

Die Umgrenzung der 3.904 m² großen eingriffsrelevanten Fläche ist im Bestandsplan dargestellt. Bilanziert werden auch die am westlichen Platzrand beseitigte Hecke und die für Ausgleichszwecke zu bepflanzenden Ackerflächen in der Südwestecke. Insgesamt beträgt die Bilanzfläche somit 5.448 m². Da der Eingriff in Waldflächen im Rahmen der separaten Waldumwandlung ausgeglichen wird, verbleibt nach Abzug der Waldflächen eine Bilanzfläche von 4.292 m².

6.2.1 SG Pflanzen und Tiere

Die Bewertung erfolgt nach der Biotopwertliste aus der ÖKVO. Der Ist-Zustand wird mit Hilfe des Feinmoduls, der Plan-Zustand unter Anwendung des Planungsmoduls bewertet.

Im Plan-Zustand wird für den Trainingsplatz und das Vereinsgelände der Durchschnitt aus den Biotoptypen 60.22, 60.23 und 60.24 angesetzt.

Die Tab. 3 zeigt die Veränderungen der Biotoptypen. Für das SG Tiere besteht kein gesonderter Kompensationsbedarf.

Biototyp	ÖKVO-Code	Biotopwert	Fläche	Ökopunkte
Ist-Zustand				
Acker	37.11	4	2.884 m ²	11.536
Feldhecke (gerodete Böschung)	41.22	17	1.025 m ²	17.425
Brombeergestrüpp	43.11	9	233 m ²	2.097
Straße, Weg, Platz	60.20	1	150 m ²	150
Summe			4.292 m ²	31.208
Plan-Zustand				
Feldhecke (Randeingrünung)	41.22	14	1.255 m ²	17.570
Feldhecke (Rückhaltebecken)	41.22	14	313 m ²	4.382
Fettwiese (Rückhaltebecken)	33.41	13	654 m ²	8.502
Trainingsplatz, Vereinsgelände	60.22-60.24	2	2.070 m ²	4.140
Summe			4.292 m ²	34.594
Differenz Ökopunkte Plan- und Ist-Zustand				3.386

Tab. 3 Bilanzierung Biototypen

6.2.2 SG Boden

Die Tab. 4 zeigt die Bewertung der Böden im Ist- und Planzustand nach der ÖKVO. Zur Bewertung des Kompensationsbedarfs werden Bodenbewertungen in Ökopunkte umgerechnet, wobei einer Wertstufe vier Ökopunkte pro Quadratmeter zugewiesen werden². Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit.

Bilanziert wird nur der unmittelbare Eingriffsbereich durch den neuen Trainingsplatz 3 und das Rückhaltebecken, da für die Flächen der westlichen Randeingrünung keine Veränderung der Bodeneigenschaften zu erwarten ist. Für das Rückhaltebecken wird pauschal eine 10%ige Wertminderung angenommen. Das Niederschlagswasser wird frei in das angrenzende Gelände versickert. Diese 100%ige Versickerung stellt einen vollständigen Ausgleich der Bodenfunktion AKIWAS dar. Die Bewertungsklasse vor und nach dem Eingriff ist identisch. Für 10% des Teil-Eingriffsbereiches „Trainingsplatz“ wird angenommen, dass er unbefestigt bzw. begrünt ist.

² nach ÖKVO Anlage 1, Ziffer 3.1 entspricht die Verbesserung des Bodens um eine Wertstufe einem Gewinn von 4 Ökopunkten je Quadratmeter.

Bewertungsklasse Bodenfunktionen AKIWAS - FIPU - NATBOD	Wertstufe nach ÖKVO	Ökopunkte je m ²	Fläche	Ökopunkte gesamt
Ist-Zustand				
Flst. 1543, 1566-1568: 2 - 3 - 3	2,66	10,66	2.057 m ²	21.928
Straße, Weg, Platz: 0 - 0 - 0	0	0	150 m ²	0
übrige Fläche (Auffüllung): 1 - 1 - 1	1	4	1.697 m ²	6.788
Summe			3.904 m ²	28.716
Plan-Zustand:				
Befestigte Flächen mit Versickerung des Oberflächenwassers: 2 - 0 - 0	0,66	2,66	1.205 m ²	3.205
Befestigte Flächen mit Versickerung des Oberflächenwassers: 1 - 0 - 0	0,33	1,33	1.588 m ²	2.112
Grünfläche: 1 - 1 - 1	1	4	258 m ²	1.032
Rückhaltebecken: 2 - 3 - 3	2,39	9,58	853 m ²	8.168
Summe			3.904 m ²	14.518
Differenz Ökopunkte Plan- und Ist-Zustand				-14.198

Tab. 4 Bilanzierung Boden

6.2.3 SG Wasser

Der Eingriff in das Grundwasser wird nach ÖKVO durch die Bewertung des Schutzgutes Boden abgedeckt. Weitere Maßnahmen für das Schutzgut Wasser sind nicht erforderlich.

6.2.4 SG Klima/Luft

Die Bebauungsplanänderung bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Klima oder die Luft. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

6.2.5 SG Landschaft

Die vorgesehene Randeingrünung zum Außenbereich dient der landschaftsgerechten Einbindung des neuen Trainingsplatzes und des Rückhaltebeckens. Durch die Eingrünung sind die Veränderungen im Landschaftsbild zwischen Plan- und Ist-Zustand als nicht erheblich einzustufen. Es besteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

6.2.6 SG Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für den Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

6.2.7 Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz

Schutzgutübergreifend verbleibt ein Kompensationsdefizit, dass jedoch durch die nicht bilanzierbare Ausgleichsmaßnahme „Altholzentwicklung am Tennisgelände“ und die Ersatzaufforstung ausgeglichen wird. Der Eingriff ist insgesamt ausgeglichen. Die durch die Bebauungsplanänderung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können als im rechtlichen Sinne ausgeglichen betrachtet werden.

Ausgleichsüberschuss Ökopunkte SG Biotope	3.386
Ausgleichsdefizit Ökopunkte SG Boden	-14.198
Gesamtbilanz Ökopunkte	-10.812

Tab. 5 Gesamtbilanz

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Bebauungsplan ist dahingehend zu überprüfen, ob durch die Umsetzung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten zulässigen Nutzungen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Sie gelten nicht für besonders geschützte Arten.

Für die planungsrelevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse wurden eine Erfassung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (ZIEGER-MACHAUER 2013). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten zulässigen Nutzungen steht im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG.

8 Umweltschäden

§ 19 BNatSchG dient der Umsetzung des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz), das im November 2007 in Kraft getreten ist. Demnach ist eine Schädigung von Arten und deren Lebensräume, die in Artikel 4 (2) oder im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie eine Schädigung von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu vermeiden und zwar innerhalb und außerhalb von Natura-2000 Gebieten. Streng genommen, regelt § 19 BNatSchG keine Verbotstatbestände, sondern definiert Umstände, unter denen eine Verantwortlicher die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen für eingetretene Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen zu treffen hat. Der § 19 BNatSchG greift nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solchen Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt wurden oder zulässig sind.

Gemäß § 19 BNatSchG entstehen Umweltschäden bei erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Lebensräume oder Arten.

Im Zusammenhang mit den in § 19 BNatSchG genannten Arten und Lebensräumen werden die Betroffenheit bzw. die Beeinträchtigung von Vögeln, Anhang-IV Arten und Lebensräumen bereits im Rahmen der Artenschutzprüfung bzw. des Umweltberichts überprüft.

In Baden-Württemberg kommen 35 Arten vor, die im Anhang II, aber nicht im Anhang IV der FFH-RL verzeichnet sind, wie z.B. Hirschkäfer, Spanische Flagge, Helm-Azurjungfer, Grünes Besenmoss und verschiedene Fischarten. Bei den Erhebungen der planungsrelevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse wurden keine Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt, die nicht gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Alle weiteren in Baden-Württemberg beheimateten Arten des Anhangs II der FFH-RL kommen nach bisheriger Erkenntnis in diesem Landesteil bzw. im Vorhabenbereich nicht vor oder es existieren für sie keine Habitatpotentiale, die ein Vorkommen wahrscheinlich machen würden. Eine Beeinträchtigung im Sinn des Umweltschadengesetzes kann daher ausgeschlossen werden.

Schäden an Gewässern im Sinn des Umweltschadengesetzes bzw. § 90 Wasserhaushaltsgesetz können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung zum Bebauungsplan steht einer Haftungsfreistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG für Biodiversitätsschäden im Sinne des USchadG und § 19 BNatSchG nichts entgegen.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mittels einer Bebauungsplanänderung soll das Trainingsgelände des ATSV Mutschelbach um einen Trainingsplatz und ein Rückhaltebecken erweitert werden. Dafür wird ca. 0,43 ha Fläche benötigt.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die möglichen Umweltauswirkungen dieses Vorhabens beschrieben und bewertet.

Der Naturhaushalt wird über die Elemente Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die biologische Vielfalt in seinem derzeitigen Zustand erfasst und bewertet. Anschließend werden die möglichen Folgen bei einer Durchführung des Vorhabens abgeschätzt.

Die Bebauungsplanänderung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Betroffen ist auch ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop. Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete sind nicht gegeben.

Standortalternativen waren nicht zu prüfen. Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Platz nach Nordwesten verschoben. Dadurch wurde der Waldeingriff reduziert. Ohne wesentliche Abstriche an den Planzielen führt eine Änderung der Ausgestaltung des Bebauungsplans im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange zu keiner verträglicheren Lösung.

Die Bodenschutzklausel, die Umwidmungssperrklausel und die Eingriffsregelung wurden beachtet bzw. angewendet (§ 1 a BauGB).

Für die planungsrelevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse wurden eine Erfassung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten zulässigen Nutzungen steht im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG.

Umweltschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. § 90 Wasserhaushaltsgesetz können ausgeschlossen werden. Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung besteht eine Haftungsfreistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG.

Trotz vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen für die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere für das Schutzgut Boden aufgrund der Versiegelung und Flächenbefestigung sowie für das Schutzgut Pflanzen aufgrund der Freiflächen- und Lebensraumverluste.

Für den Ausgleich sind das Anpflanzen einer Feldhecke am Plangebietsrand, die naturnahe Gestaltung des Rückhaltebeckens, eine Altholzentwicklung am Tennisplatzgelände und eine Ersatzaufforstung vorgesehen. Der Rückbau einer versiegelten Fläche, um die verloren gehenden Funktionen der betroffenen hochwertigen Böden wieder herzustellen, ist nicht möglich.

Die negativen Umweltfolgen für Boden und Pflanzen sowie die Betroffenheit der forstwirtschaftlichen Belange durch den Verlust von Waldflächen sind im Rahmen der vom Gemeinderat vorzunehmenden Abwägung aller betroffenen Belange besonders zu berücksichtigen.

10 Quellen

BLAB (1993):

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, 4. Aufl., Bonn-Bad Godesberg

BREUNIG (2010):

Faunistischer Fachbeitrag mit Artenschutzrechtlicher Prüfung, Bebauungsplan „Oberer Sonnenberg“.

DEUTSCHER WETTERDIENST (1953):

Klimaatlas von Baden-Württemberg, Bad Kissingen

HAERTLÉ, T.; JOSOPAIT, V. (1982):

Methodik und Arbeitsweise zur Anfertigung von Karten über die naturräumlichen Grundwasserschutzbedingungen, in: Veröffentlichungen des Institutes für Stadtbauwesen der TU Braunschweig, Heft 34, Braunschweig

JEDICKE, E. (1990):

Biotopverbund, Stuttgart

KAULE, G. (1991):

Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl., Stuttgart

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-W. (HRSG. 2000):

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-W. (HRSG. 2002):

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ + LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-W. (HRSG. 1974):

Die potentielle Vegetation von Baden-Württemberg

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009):

Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten – Karlsruhe

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005):

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Abgestimmte Fassung August 2005

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010):

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-W. (HRSG. 2000):

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-W. (HRSG. 2002):

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

MEYNEN, SCHMITTHÜSEN (HRSG., 1962):

Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. II

MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (1991):

Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen; Luft, Boden, Abfall, H. 10

MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (1993):

Technische Verwertung von Bodenaushub; Luft, Boden, Abfall, Heft 24, Stuttgart

MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2006):

Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

NVK - NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE (1997):

Flächennutzungsplan 2010

NVK - NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE (1998):

Landschaftsplan 2010

OBERDORFER, E. (1983):

Pflanzensoziologische Exkursionsflora, 5. Aufl., Stuttgart

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2003):

Regionalplan vom 13.03.03, Karlsruhe

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2009):

Ermittlung natürlicher klimatischer Ausgleichsfunktionen in der Region Mittlerer Oberrhein. Bearbeiter: Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG

SCHIRMER, H., KUTTLER, W.; LÖBEL, J. & K. WEBER (HRSG., 1993):

Lufthygiene und Klima - Ein Handbuch zur Stadt- und Regionalplanung, Düsseldorf

SEIBERT, P. (1980):

Ökologische Bewertung von homogenen Landschaftsteilen, Ökosystemen und Pflanzengesellschaften; Berichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 4/80

ZIEGER-MACHAUER GMBH (2013):

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Fröschesberg, 1. Änderung“ in Karlsbad-Mutschelbach



-  Üæ^} •] [| d | æ Ë ^ | a q • * ^ | e } a ^
-  Laubwald
-  Feldhecke
-  erhaltenswerte Alteiche
-  Acker
-  Ó | [{ à ^ | * ^ • d >]]
-  Zufahrt, Parkplatz / Schotterweg
-  * ^ | [à ^ c | Õ ^ @ | : à ^ • c æ á
-  à ^ • [] à ^ | • Á ^ • & @ c c • Á Á H E Õ á []
-  geplanter Trainingsplatz
-  W | * | ^ } : ~ } * Õ q * | ä • - | e & @
-  Ó | ^ } : ^ Á ^ • Á e ~ { | æ @ } Õ ^ | c } • à ^ | æ @ • Á ^ | Õ ^ à æ ~ } * •] | æ e } à ^ | ~ } *



Gemeinde Karlsbad

Ortsteil Mutschelbach

 <p style="font-size: small; margin: 0;">Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH, 68794 Oberhausen-Rheinhausen Rheinstraße 24, Tel.: 07254/9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de</p>	Plan Nr.: 1																
	T æ • c æ K 1 : 1.000																
Projekt: Ó ^ à æ ~ } * •] æ Á Õ 4 • & @ ^ • à ^ * Ë Ë Á } à ^ ~ } * ÄÄ Umweltbericht																	
Planinhalt: Bestandsplan																	
Verfasser	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <tr> <td>Proj. Nr.:</td> <td>980</td> <td>Datum</td> <td>Name</td> </tr> <tr> <td>bearbeitet</td> <td></td> <td>02.14</td> <td>Se</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet</td> <td></td> <td>02.14</td> <td>BI/UI</td> </tr> <tr> <td>Ó æ c Ë Á Ë Á æ</td> <td>0,15</td> <td></td> <td>0,52x0,297</td> </tr> </table>	Proj. Nr.:	980	Datum	Name	bearbeitet		02.14	Se	gezeichnet		02.14	BI/UI	Ó æ c Ë Á Ë Á æ	0,15		0,52x0,297
Proj. Nr.:	980	Datum	Name														
bearbeitet		02.14	Se														
gezeichnet		02.14	BI/UI														
Ó æ c Ë Á Ë Á æ	0,15		0,52x0,297														



-  Anpflanzen einer Feldhecke
-  Erhaltungsgebot Einzelbaum (Alteiche)
-  Ökologische Ausgleichsmaßnahme
-  Y-förmige Hecke
-  gepl. Trainingsplatz
-  Zerschneidung
-  Umbau vorhandener Trainingsplatz
-  Höhenlinie
-  Grundstücksgrenze



Gemeinde Karlsbad

Ortsteil Mutschelbach

 <p style="font-size: small;">Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH, 68794 Oberhausen-Rheinhausen Rheinstraße 24, Tel.: 07254/9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de</p>	Plan Nr.: 2																
	Tabelle: 1 : 1.000																
Projekt: Umweltbericht																	
Planinhalt: Ökologische Ausgleichsmaßnahme																	
Verfasser	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <tr> <td>Proj. Nr.:</td> <td>980</td> <td>Datum</td> <td>Name</td> </tr> <tr> <td>bearbeitet</td> <td></td> <td>02.14</td> <td>Se</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet</td> <td></td> <td>02.14</td> <td>UI</td> </tr> <tr> <td>Ökologische Ausgleichsmaßnahme</td> <td>0,15</td> <td></td> <td>0,52x0,297</td> </tr> </table>	Proj. Nr.:	980	Datum	Name	bearbeitet		02.14	Se	gezeichnet		02.14	UI	Ökologische Ausgleichsmaßnahme	0,15		0,52x0,297
Proj. Nr.:	980	Datum	Name														
bearbeitet		02.14	Se														
gezeichnet		02.14	UI														
Ökologische Ausgleichsmaßnahme	0,15		0,52x0,297														



Bebauungsplan „Fröschlesberg, 1. Änderung“ in Karlsbad-Mutschelbach

Artenschutzrechtliche Prüfung

26. Februar 2014

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Vorgehensweise und Datengrundlagen	3
1.3	Gebietsbeschreibung	4
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
3	Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung	6
3.1	Vögel	6
3.2	Fledermäuse	12
3.3	Weitere Arten	17
4	Maßnahmen	20
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	20
4.2	Maßnahmen zum Funktionsausgleich	20
4.3	Populationsstützende Artenhilfsmaßnahmen	20
4.4	Sicherung der Maßnahmen	20
5	Literatur und Quellen	22
6	Anhang.....	25
6.1	Rechtliche Grundlagen.....	25
6.2	Formblätter des MLR.....	31
6.2.1	Vögel.....	32
6.2.2	Zwergfledermaus	38
6.2.3	Kleine Bartfledermaus	44

Auftraggeber: Gemeinde Karlsbad
Rathausplatz 1, 76307 Karlsbad

Verfasser:



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Thomas Senn

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Karlsbad beabsichtigt im Ortsteil Mutschelbach das Trainingsgelände des ATSV Mutschelbach um einen Trainingsplatz zu erweitern. Zur Anlage des Trainingsgelände wurde im Jahr 1989 der Bebauungsplan „Fröschlesberg“ erstellt, der neben der Grünfläche-Sportplatz Flächen für die Forstwirtschaft ausweist, die den Sportplatz zum bebauten Ortsrand hin abschirmen. Um ausreichend Fläche zur Anlage eines neuen Kunstrasenplatzes und Rückhaltebeckens zur Verfügung stellen zu können, ist es notwendig den derzeit gültigen Bebauungsplan „Fröschlesberg“ zu ändern und den Geltungsbereich im Westen geringfügig auszudehnen.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich streng und besonders geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, die Relevanz von Eingriffen durch die Änderung des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG, sondern werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes berücksichtigt.

1.2 Vorgehensweise und Datengrundlagen

Auf Basis einer Vorabstimmung zwischen dem Umweltamt der Gemeinde Karlsbad und der unteren Naturschutzbehörde sowie aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials wurden Datenerhebungen zu Fledermäusen und Vögeln durchgeführt.

Für sonstige Arten erfolgte anhand der Geländebegehungen eine Habitatpotenzialanalyse durch Rückschlüsse aufgrund allgemeiner Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüche und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen.

Die Begehungen fanden im Frühjahr und Sommer 2012 statt. Unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenwirkungen umfasst das Untersuchungsgebiet den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und die angrenzenden Flächen, welche im Folgenden als Kontaktlebensräume bezeichnet werden.

Als Datengrundlage wurde auch die faunistischen Erhebungen zum Flurneuerungsverfahren Karlsbad-Mutschelbach (BECK 2010) und zum Bebauungsplan „Oberer Sonnenberg“ (BREUNIG 2008) herangezogen.

Nähere Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen und Erläuterungen der einzelnen Verbotstatbestände finden sich im Anhang. Dem methodischen Vorgehen und den Bewertungen liegen die aktuellen fachlichen Standards, Hinweise und Methoden zugrunde (s. Quellenverzeichnis).

1.3 Gebietsbeschreibung

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Naturraum 125 Kraichgau, in der Untereinheit 125.3 Pfinzhügelland bzw. 125.30 westlicher Pfinzgau.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Hanglage westlich des Ortsteils Untermutschelbach. Die vorhandene Spielfläche ist als Rasenplatz mit Flutlichtanlage angelegt und von Waldflächen umgeben. Westlich schließen sich Acker- und Wiesenflächen mit vereinzelt Baumbestand an. Eine genaue Bestandsaufnahme mit Bewertung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst ca. 1,89 ha. Die geplanten Eingriffe durch den Trainingsplatz und das Rückhaltebecken betreffen nur den südwestlichen Teil des Plangebietes.

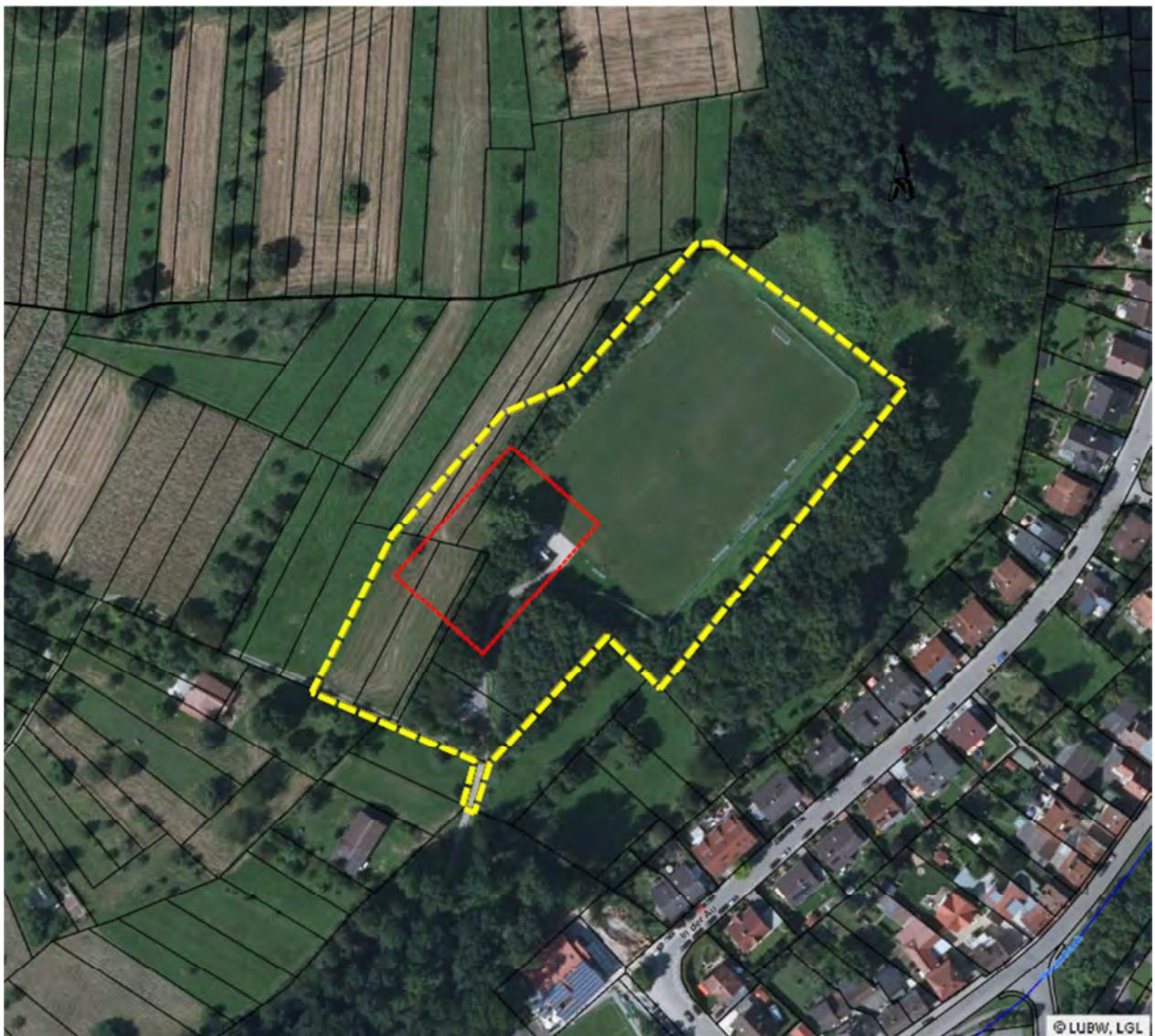


Abbildung 1 Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes und des gepl. Trainingsplatzes

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
akustische und visuelle Störreize durch Personen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen
Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten in und an den Bäumen sowie der sonstigen Vegetation. Dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung
Stoffliche Emissionen (Staub, Schad- und Nährstoffe)	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
akustische Störreize z.B. durch veränderte Nutzungsfrequenz; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
visuelle Störreize z.B. durch veränderte Nutzungsfrequenz; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen. Störung des Nahrungshabitates (phototaktische Insekten)
Lichtimmission (Fallenwirkung) (Flutlicht)	Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten durch Vergrämungswirkungen und Anlockwirkung Ggf. Tötung von (als Nahrungsgrundlage dienenden) Individuen. Entwertung des Nahrungshabitates (Beeinträchtigung/Reduzierung der lokalen Bestände phototaktischer Insekten)

3 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung

3.1 Vögel

Methodik

Die Untersuchung der Vögel erfolgte an drei frühmorgendlichen bzw. vormittäglichen Geländeterminen zwischen Mitte April und Anfang Juni 2012. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) erkannt oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen. Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten über einen längeren Zeitraum am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler. Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005). Da Art und Umfang des Eingriffs und die im Eingriffsbereich vorhandenen Biotopstrukturen nur ein Vorkommen eines Teilartenspektrums zulassen, ist es möglich durch 3 Begehungen (semiquantitative Erhebung) kurzfristig einen realistischen Eindruck der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (wertgebende und Rote-Liste-Arten) zu erlangen. Eine möglichst genaue und flächendeckende Erfassung des vollständigen saisonalen Brutvogelbestandes wird für nicht erforderlich gehalten.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden, ist der Gesamtartenliste in Tabelle 2 zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als wertgebende Vogelart (Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung):

- gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ergebnisse

Im Rahmen der Kartierungen konnten 18 Brutvogelarten, darunter 6 Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste, nachgewiesen werden. Fünf weitere Arten nutzen das Gelände zur Nahrungssuche darunter zwei streng geschützte Arten (Grünspecht, Mäusebussard).

Überwiegend handelt es sich um häufige und anspruchsarme synanthrope¹ Gebüsch- und Baumbrüter. Sie brüten in den zahlreichen Gehölzbereichen. Die vorkommenden Brutvogelarten sind im Hinblick auf die untersuchten Flächen und die dort vorhandenen Habitatstrukturen als biotopspezifisch anzusprechen. Der Eingriffsbereich selbst ist auf Grund einer nur beschränkten Habitatvielfalt jedoch relativ artenarm. Die angrenzenden Kontaktlebensräume können auf Grund ihrer größeren Strukturvielfalt als artenreicher angesprochen werden. Wobei sich auch hier im Bereich der Ackerflächen überwiegend einzelne Brutpaare typischer Halbofen- und Offenlandarten finden. Die Gehölzbereiche weisen ein charakteristisches Arteninventar an Höhlen- und Halbhöhlenbrütern (Ringeltaube, Blau-, Kohlmeise, Star, Feldsperling, Gartenrotschwanz etc.) auf.

Zu den wenigen wertgebenden Arten gehört der Grünspecht, eine Art die sehr große Reviere besiedelt. Das Plangebiet ist Teil des Nahrungsraumes, eine Brut im Gebiet findet nicht statt. Als weitere wertgebende Art ist der Mäusebussard zu nennen, ebenfalls eine Art mit weitem Aktionsradius, die im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet wurde, hier aber keinen Horstbaum hat.

Nachfolgend werden die Arten aufgeführt, die im Zuge der 2012 durchgeführten avifaunistischen Begehungen erfasst wurden. Keine der Arten ist in den Roten Listen mit einem Gefährdungsstatus geführt. Die eigentliche Eingriffsfläche in Gehölz-/Waldflächen ist sehr kleinflächig und es liegt hier kein Brutnachweis vor. Die Einstufung als Brutvogel bzw. Lage der Neststandorte dürfte daher überwiegend nicht für den unmittelbaren Eingriffsraum sondern für die angrenzenden Kontaktlebensräume zutreffen.

¹ den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

Kürzel	Artname	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNat SchG	EU VRL	Gilde	Status
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>			b	Art.1	zw	B
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			b	Art.1	h	B
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			b	Art.1	zw	B
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			b	Art.1	h	N
E	Elster	<i>Pica pica</i>			b	Art.1	zw	B
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			b	Art.1	zw	B
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	Art.1	h	B
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V		b	Art.1	b	B
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			b	Art.1	h/n	B
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V		b	Art.1	h	B
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		b	Art.1	b(zw)	B
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			s	Art.1		N
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			b	Art.1	h/n; g	B
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	Art.1	g	N
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			b	Art.1	h	B
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			b	Art.1	h	B
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			s	Art.1		N
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			b	Art.1	zw	B
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>			b	Art.1	zw	B
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			b	Art.1	zw	B
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			b	Art.1	zw	B
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V		b	Art.1	h	B
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V		b	Art.1	zw; g	N

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art
 EU-Vogelschutzrichtlinien(EU-VRL): Art.1 = besonders geschützte Vogelart nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Gilde: zw = Zweigbrüter, h = Höhlenbrüter, h/n = Halbhöhlen-/Nischenbrüter, g = Gebäudebrüter, b = Bodenbrüter, f = Felsbrüter
 r/s = Röhrich-/Staudenbrüter
 Status im Gebiet: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug

Tabelle 1 Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten (Brutvogelkartierung 2012)

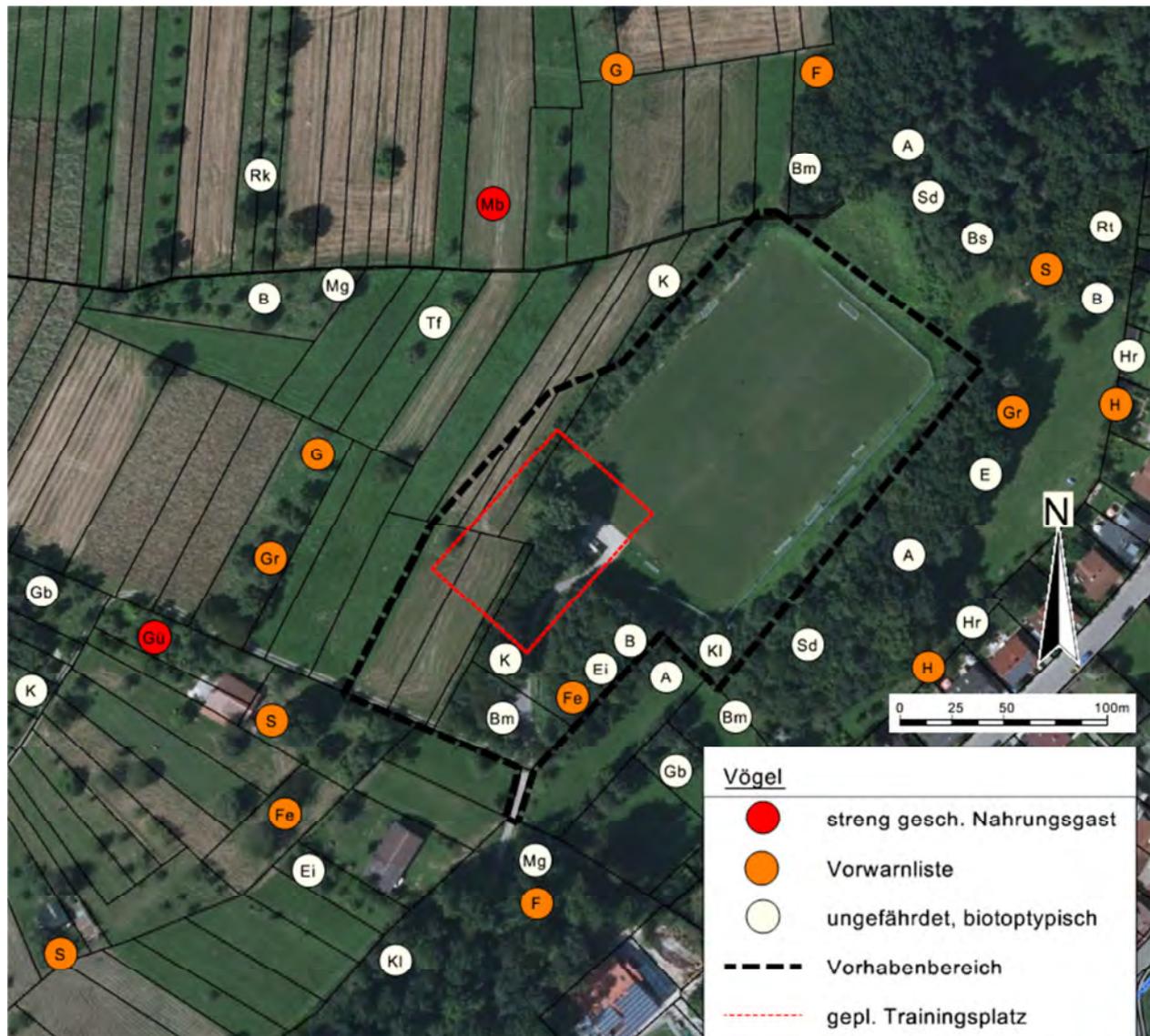


Abbildung 2 Vogelnachweise

(Artkürzel siehe Tabelle 1, vorherige Seite)

Artenschutzrechtliche Bewertung

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird für die Artengruppe der Vögel als gering eingeschätzt. Die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Vogelarten ist vergleichsweise gering. Es handelt sich ausschließlich um weitverbreitete, ungefährdete „Allerweltsarten“, die sich überwiegend in einem günstigen Erhaltungszustand befinden² und bei denen von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen ist. Eine Betroffenheit von streng geschützten oder gefährdeten Vogelarten der „Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs“ ist nicht zu erwarten. Zudem gehen bei einer Umsetzung der Planung die Habitatbedingungen für Vogelarten und die Eignung als Nahrungsgebiet nicht vollständig, sondern nur auf in einem Teilbereich des Plangebietes (Trainingsplatz) verloren. Der vom Eingriff betroffene Gehölzbestand weist keine für seltenere und/oder streng geschützte Arten zur Fortpflanzung besonders geeigneten Strukturen auf. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3

² gem. MLR ist bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (Nutzungszeit), so dass die Beseitigung von ggf. vorhandenen verlassenen Nestern von Zweigbrütern keinen Verbotstatbestand darstellt. Bäume mit Horste und Höhlen sind nicht vorhanden bzw. betroffen.

Unter den im Umfeld des Plangebietes festgestellten Vogelarten ist der Grünspecht (*Picus viridis*) von besonderer Relevanz. Es handelt sich um eine besonders wertgebende Art, die zudem nicht nur als europäische Vogelart sondern auch nach der Bundesartenschutzverordnung strengen Schutz genießt. Die Art ist aber in Baden-Württemberg noch relativ weit verbreitet. Seine Bestände sind aktuell stabil bis leicht steigend. Der als charakteristische Art des Halboffenlandes und der Streuobstwiesen anzusprechende Grünspecht findet im Untersuchungsgebiet durch den gut strukturierten Waldrandbereich im Übergang zum Halboffenland mit zum Teil älteren Baumbeständen ein gut geeignetes Habitat. Vom Grünspecht gelangen mehrfach visuelle und akustische Nachweise in den umliegenden Obstbaumwiesen, das Revierzentrum war jedoch nicht genau zu lokalisieren. Das Planungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats. Dieses erstreckt sich, da die Art in der Regel sehr große Reviere beansprucht (> 50 ha (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART 2010)), allerdings weit hierüber hinaus. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art wird der Verlust des von der Planung betroffenen geringen Revierteils durch Aufsuche anderer geeigneter Flächen kompensiert, die westlich in Form großflächiger Streuobstgebiete zur Verfügung stehen. Durch die Planung kommt es somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Die Eingriffsflächen sind kein essentieller Habitatbestandteil für die Fortpflanzung, als Ruhestätte oder als Nahrungsbereich. Auf Grund der entfernten Lage des Revierzentrums zum Eingriff kann eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Art durch die vorgesehene Planung ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung der Art entfallen kann. Hierbei werden die Vorbelastung durch den vorhandenen Sportplatz, die für die nur schwach lärmempfindliche Art angenommene Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) und eine Fluchtdistanz von 30-60 m berücksichtigt (FLADE 1994).

Als Nahrungsgast tritt der streng geschützte Mäusebussard (*Buteo buteo*) auf. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar, was beim Mäusebussard nicht der Fall ist. Eine weitere Prüfung dieser Art, die großflächig ausweichen kann, entfällt daher.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Vögel

Verbot von unvermeidbarer Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Durch die Baufeldfreimachung (Vegetationsentnahme) kann es zu vermeidbaren Tötungen von Individuen der nachgewiesenen Vogelarten kommen. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, sollte der Eingriff während der Brutzeit erfolgen, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung und Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt, wenn beachtet wird, dass die Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison gerodet werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt, wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutsaison durchgeführt werden.

Verbot der erheblichen Störung während sensibler Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für einige im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld brütende Vogelarten ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil)Entwertung des Lebensraums. Die betroffenen Arten sind jedoch als weitverbreitet anzusprechen und zudem nicht gefährdet. Da es sich vorwiegend um synanthrope, d.h. den menschlichen Siedlungsraum nutzende Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sie hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird³. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich auch mit der Vorbelastung des Gebietes durch den bestehenden Sportplatz mit Flutlichtanlage, Sportveranstaltungen, Erholungsnutzung in der umgebenden Feldflur und die Ortsrandlage. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die geplante Gehölzrodung im Plangebiet entfallen baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine geringe Anzahl brütender Vogelarten. Bei einer Überbauung wirkt der Verlust dauerhaft fort. Bedingt durch den Wegfall von Gehölzstrukturen ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die nachgewiesenen Brutvögel im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Bei den betroffenen Vogelarten besteht aufgrund deren weiter Verbreitung und hohen Mobilität ein weiter Bezugsraum für (funktionserhaltende) Maßnahmen.

Die Populationen der im Plangebiet angetroffenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg und im Umfeld sind so groß, dass der Verlust weniger Brutplätze keine negativen Auswirkungen auf die Populationen haben wird. Die vorkommenden Arten sind landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet bzw. aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Da es sich bei den betroffenen Vogelarten um hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig anspruchsvolle Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden werden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

³ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132

3.2 Fledermäuse

Methodik

Zur Erfassung jagender Fledermäuse wurde das Untersuchungsgebiet in den Abend- und Nachtstunden zu Fuß abgegangen. Die Artbestimmung der fliegenden Fledermäuse erfolgte anhand der Ortungsrufe mit Hilfe eines Bat-Detektors und Sichtbeobachtungen.

Die Detektorkartierung beschränkt sich weitgehend auf die qualitative Erfassung fliegender Fledermäuse. Quantitative Aussagen sind dagegen nur eingeschränkt möglich, da sich bei Nachterfassung Mehrfachortungen desselben Einzelindividuums ergeben können. Es können auch immer nur die Tiere erfasst werden, die im Umkreis von 40 m des Detektors fliegen. Ergänzende Sichtbeobachtungen erfolgten schwerpunktmäßig in offenen Bereichen in der Dämmerungsphase, zur Nachtzeit mit Hilfe einer Taschenlampe.

Während der Kontrollen am frühen Abend (vor Ausflugsbeginn) und während der nächtlichen Begehungen wurde zudem gezielt auf Hinweise geachtet, die auf Fledermauskolonien bzw. Wochenstubenquartiere schließen lassen:

Sozialrufe, ausfliegende Tiere, zielgerichtet anfliegende Fledermäuse als Hinweis auf ein nahe gelegenes Quartier, eine auffallend hohe Zahl jagender Fledermäuse, Kontaktrufe von Jungtieren, Flug-/Schwärmaktivität um Bäume oder Gebäude (in der Zeit zwischen der Geburt und dem Flüggewerden der Jungtiere).

Im Juni und Juli 2012 wurden zwei Begehungen zur stichprobenartigen Kontrolle durchgeführt. Diese Methode erlaubt eine Beschreibung der Raumnutzung und reicht aus, da das Gebiet primär als Jagdgebiet bzw. als Flugstraße einzustufen ist. Mit den Beobachtungen wurde jeweils kurz vor dem Ausflugsbeginn begonnen, um zu überprüfen, ob in dem von der Planung betroffenen Baumbestand innerhalb des Untersuchungsraumes Sozialrufe von Fledermäusen zu hören sind.

Im Winter erfolgte eine Begehung mit gezielter Nachsuche nach potentiellen Quartieren (Höhlenbäume) in den Eingriffsbereichen. Hierzu wurden die Bäume im unbelaubten Zustand mit einem Fernglas und einem starken Handscheinwerfer vom Boden aus nach Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen (Specht- und Fäulnishöhlen, Stammrisse, Spalten hinter abstehender Borke), abgesucht.

Ergebnisse

Während der nächtlichen Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet zwei Fledermausarten nachgewiesen, deren Erhaltungszustand derzeit in Baden-Württemberg als günstig beurteilt wird. Eine Übersicht über den Schutzstatus und die Gefährdung zeigt Tabelle 2.

Art	RL/Schutzstatus/Richtlinien				EHZ			Vorkommen
	BW	D	BNatSchG BArtSchV	FFH-RL Anhang	BW	D	EU	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	3	V	s	IV	G	U	U	Jagd, einmalig ein Einzeltier
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	-	s	IV	G	G	G	Jagd, regelmäßig mehrere Tiere

Rote Liste (RL): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, i = gefährdete wandernde Tierart, - = ungefährdet
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützte Art
 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH): IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 EHZ - Erhaltungszustand: S/rot = ungünstig-schlecht, U/gelb = ungünstig-unzureichend, G/grün = günstig

Tabelle 2 Artenliste der 2012 nachgewiesenen Fledermausarten

Die meisten Nachweise stammen von der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), von der im Gebiet regelmäßig mehrere Individuen registriert wurden. Diese Art ist die am weitesten verbreitete in Baden-Württemberg und ganz Deutschland; sie zeichnet sich durch große Variabilität der Lebensräume aus und kommt außer in strukturarmen Agrargebieten praktisch überall vor (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind entsprechend mannigfaltig, sie kommt häufig im Siedlungsraum vor und bezieht üblicherweise Quartiere an Gebäuden, seltener in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Art ist als ausgesprochener Kulturfolger zu bezeichnen. Die Nahrungshabitate liegen oft im Siedlungsbereich oder an deren Randbereichen. Hier jagen die Zwergfledermäuse gern entlang von Gebäuden, Hecken und Baumreihen, um Laternen, in Parks und Gärten. Weitere bedeutende Nahrungshabitate sind Obstwiesen und Feldgehölze, Wald- und Gewässerränder sowie Waldwege. Jede Zwergfledermaus nutzt mehrere kleine Flächen in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die individuelle Aktionsraumgröße kann insgesamt über 50 ha betragen.

An den Erfassungsterminen wurden aber jeweils nur unerwartet wenige Individuen nachgewiesen, die zudem mit nur kurzer Jagdaktivität die östlichen Gehölzrandbereiche des Untersuchungsgebietes zur Nahrungssuche nutzten. Die Zwergfledermäuse jagten teilweise ausdauernder an der gleichen Stelle (meist jedoch nur kurze Rufkontakte). Zwergfledermäuse sind typische Gebäudebewohner, der Baumbestand kommt als Quartierhabitat für diese Art eher nicht in Frage. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt.

Am 25.06.12 jagte am südöstlichen Waldtrauf eine Fledermaus der Gattung *Myotis*, bei der es sich von der Größe und der Ruffrequenz her um eine **Kleine Bartfledermaus** gehandelt haben dürfte. Die Art ist eine vergleichsweise anpassungsfähige Art, sie kommt in Wäldern ebenso wie in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern vor. Die Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, in Baumhöhlen und hinter abstehender Baumrinde. Für den Winterschlaf suchen Kleine Bartfledermäuse bevorzugt Höhlen, Stollen und Keller auf, wo sie sich oft in Spalten oder Bohrlöchern zurückziehen. Vermutlich werden auch Baumhöhlen genutzt. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, an Waldrändern, Hecken und in Obstwiesen. Besonders gern jagt die Art im Kronenbereich alter Bäume und in den „Tunnels“ von gewässerbegleitenden Galeriewäldern. Wichtig für die Jagdgebiete ist vor allem, dass es möglichst keinen Einfluss von künstlichem Licht gibt. Der individuelle Aktionsraum wurde mit etwa 20 ha bestimmt. Die Kleine Bartfledermaus jagt überwiegend freifliegende Insekten in einer durchschnittlichen Flughöhe von etwa 3 m, nimmt aber auch Beutetiere von Zweigen und Blä-

tern auf. In Baden-Württemberg ist die Art weit verbreitet und in geeigneten Lebensräumen von der Ebene bis in die Mittelgebirge zu finden. Die Kleine Bartfledermaus gehört zu den typischen Gebäudefledermäusen, die sich zum Beispiel hinter geöffneten Fensterläden und vor allem in landwirtschaftlichen Höfen fortpflanzt. Es gibt allerdings auch Hinweise, dass auch reine Baumquartiere zur Fortpflanzung genutzt werden können. Insbesondere Männchenquartiere können sich in Nistkästen oder in Baumhöhlen befinden. Die Kleine Bartfledermaus kann anhand ihrer Rufe nur schwer von der Großen Bartfledermaus (auch Brandtfledermaus genannt; *Myotis brandtii*) unterschieden werden.

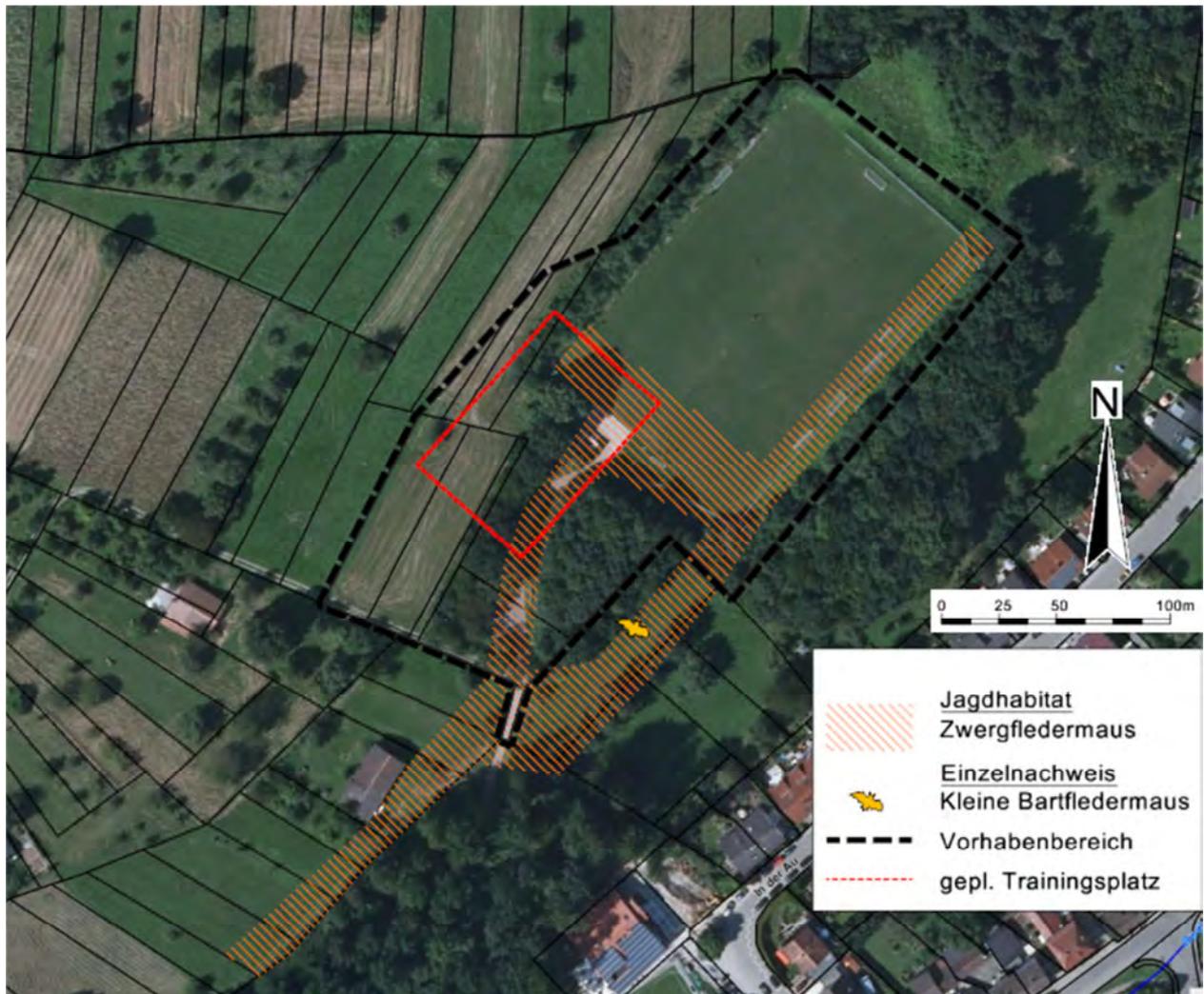


Abbildung 3 Fledermausnachweise

Artenschutzrechtliche Bewertung

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial und die Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse werden als gering eingeschätzt. Es konnten keine Quartiere nachgewiesen werden und auf Grund des Zustandes und der Kontrolle der betroffenen Bäume sind regelmäßig genutzte und größere Quartiere auszuschließen. Die vorhandene Bedeutung des Gebietes als Jagdhabitat ist nicht essentiell im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zudem gehen bei einer Umsetzung

der Planung die Habitatbedingungen für Fledermäuse und die Eignung als Nahrungsgebiet nicht vollständig, sondern nur auf in einem Teilbereich des Plangebietes (Trainingsplatz) verloren.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt. Für Bebauungspläne sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben gegeben.

Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass zeitweilig einzelne Fledermäuse hinter abgeplatzter Rinde oder in Baumhöhlen ihr Quartier beziehen und damit unabsichtlich im Rahmen der Gehölzrodungen getötet werden. Wenn die Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen Mitte November und Ende Februar durchgeführt werden, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, können unabsichtliche Tötungen und damit der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand vermieden werden.

Fledermäuse verteilen sich von ihren Quartieren aus nicht ohne weiteres einfach in der Umgebung, sondern bevorzugen bestimmte **Flugrouten**, um in ihre Jagdgebiete zu gelangen. Dabei werden Landschaftselemente, insbesondere lineare Gehölzstrukturen wie Waldränder, Waldwege, Feldgehölze, Hecken, Obstbaumreihen usw. als Orientierungspunkte genutzt. Großräumig betrachtet stellen die Vegetationsstrukturen am westlichen Ortsrand von Mutschelbach eine wichtige Landschaftsstruktur und Leitlinie dar (Flugroute, Transferflüge) zwischen den größeren Waldgebieten im Südwesten und Norden bzw. Osten. Durch die Entstehung einer Lücke kann es zu einer Unterbrechung bzw. Zerschneidung kommen, die ggf. nicht überwunden werden kann. Der geringfügige Gehölzeingriff stellt jedoch für keine relevante Beeinträchtigung bzw. einen artenschutzrechtlich relevanten Konflikt dar. Auch gab es keine Hinweise darauf, dass bestimmte Vegetationsstrukturen im Gebiet von Fledermäusen als Flugstraßen genutzt und regelmäßig beflogen werden. Nach BRINKMANN et al. (2008) ist die Zwergfledermaus in ihrem Flugverhalten bedingt strukturgebunden, die Kleine Bartfledermaus bedingt bis strukturgebunden. Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Beeinträchtigung von Flugrouten und eine mögliche Zerschneidung/Barrierewirkung können ausgeschlossen werden.

Je nach Fledermausart ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen durch **Flutlicht**. Die beiden Abendseglerarten, die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus meiden das Licht nicht und nutzen die massive Insektenkonzentration im Umfeld der Lampen als lohnendes Jagdgebiet. Die Arten der Gattung *Myotis* und *Plecotus* dagegen sind alle mehr oder weniger lichtmeidend. Für diese Arten gibt es zweierlei Auswirkungen. Einerseits stellt die Beleuchtung eine Störung dar, die die Nutzung des Waldrandes als Jagdgebiet oder Leitstruktur verhindert. Andererseits werden potentielle Beuteinsekten aus dem Wald gelockt, wodurch das Nahrungsangebot vermindert wird. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bereits vorhandene Flutlichtanlage ist nicht zu erwarten, dass die die geringe zusätzliche Beleuchtung des Trainingspielfeldes zu einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Damit im Zuge der geplanten Maßnahmen kein Fledermausquartier zerstört oder beeinträchtigt wird, wurde während der Kontrollen am frühen Abend (vor Ausflugsbeginn) und bei den nächtlichen Detektor-Begehungen überprüft, ob es Hinweise auf Fledermauskolonien bzw. Wochenstubenquartiere im **Baumbestand** innerhalb des Eingriffsraumes und dessen Umgebung gibt.

Die nächtlichen Kontrollen mit Ultraschallgerät ergaben keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer *Fledermauskolonie* im Planungsgebiet oder in dessen direkter Umgebung (keine

ausfliegenden Tiere, keine Sozialrufe, keine Kontaktrufe von Jungtieren, keine Flug-/Schwärmaktivität um Gebäude oder Bäume in der Zeit zwischen der Geburt und dem Flüggewerden der Jungtiere). Mehrere Beobachtungen (anfliegende Tiere, frühes Erscheinen einzelner Individuen im Gebiet) lassen jedoch darauf schließen, dass sich in der Ortslage von Mutschelbach ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) befindet.

Die gezielte Nachsuche nach potentiellen Quartieren (Höhlenbäume) in den Eingriffsbereichen im unbelaubten Zustand ergab keine Hinweise auf eine Eignung als Fledermausquartier bzw. Nutzung durch Fledermäuse. Baumquartiere mit Spalten oder Höhlungen, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können, wurden nicht festgestellt. Weitere für Fledermauswinterquartiere oder Wochenstuben geeignete Strukturen sind ebenfalls nicht vorhanden. Ebenso keine essentiellen Strukturen für die Jagd oder Jungtieraufzucht.

Für Fledermäuse sind die betroffenen Gehölzflächen nur ein vergleichsweise kleiner Teillebensraum ohne größere Bedeutung, der allenfalls für Transferflüge und als Jagdhabitat genutzt wird. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar, was bei den vorkommenden Fledermausarten nicht der Fall ist. Die grundsätzliche Eignung als Jagdhabitat und vernetzende Flugroute wird durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus

Verbot von unvermeidbarer Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Baubedingte Handlungen (Baumrodung) können ggf. in zeitweisen Tagesquartieren im Geltungsbereich ruhende Fledermausindividuen schädigen oder töten. Im Zeitraum zwischen Anfang November bis Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass sich die Tiere in den frostsicheren Winterquartieren befinden, welche im B-Plangebiet nicht festgestellt werden konnten, so dass der Verbotstatbestand durch eine Bauzeitenbeschränkung auf Herbst/Winter umgangen werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt, wenn die Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen Mitte November und Ende Februar durchgeführt werden.

Verbot der erheblichen Störung während sensibler Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Bau- und betriebsbedingt können Lärm- und Lichtimmissionen die im Untersuchungsgebiet jagenden bzw. durchfliegenden Fledermäuse beeinträchtigen. Eine Vergrämung ist unwahrscheinlich. Als typische Siedlungsbewohner sind Zwergfledermäuse im Jagdgebiet nicht besonders störanfällig. Im Hinblick auf die flexible Jagdweise und die geringe Aktivitätsdichte der Zwergfledermaus im Eingriffsbereich werden Meidereaktionen bzw. Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen, da im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausreichend adäquate Nahrungshabitate in Form von Streuobstwiesen und Gehölzen erhalten bleiben. In Anbetracht des Einzelnachweises sind auch für die Kleine Bartfledermaus keine relevanten bau- oder betriebsbedingten Störungen zu prognostizieren. Somit ist für beide Arten nicht mit einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Vorhabenbereich sind keine Wochenstuben vorhanden und es liegen keine Nachweise zu Quartieren vor. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass einzelne als Ruhestätten (Zwischen-/Tagesquartiere) geeignete Baumspalten und Baumhöhlen als Folge der Gehölzrodungen verloren gehen. Auf Grund der Kontrolle bzw. des Zustandes der betroffenen Bäume sind regelmäßig genutzte und größere Quartiere auszuschließen. Die mögliche Beschädigung potenzieller Quartiere fällt unter die Legalausnahme des § 44 (5) BNatSchG, da unter Berücksichtigung der geringen Nachweisdichte die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten auch nach dem Eingriff für die nachgewiesenen Arten im angrenzenden Siedlungsbereich und im gehölzreichen Umfeld erfüllt ist. Eine funktionale Beschädigung der hier zu vermutenden Quartiere wird ausgeschlossen, da die Arten eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen. Die vorhandene Bedeutung des Gebietes als Jagdhabitat ist nicht essentiell im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Jagdhabitat wird durch das Trainingsspielfeld nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

3.3 Weitere Arten

Die folgenden Arten bzw. Artengruppen wurden nicht systematisch bearbeitet. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird abgeschätzt anhand der Geländebegehungen (Beobachtungen), einer Habitatpotenzialanalyse durch Rückschlüsse aufgrund allgemeiner Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüche und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen.

Reptilien

Die streng geschützten, wärmeliebenden Mauer- und Zauneidechsen und die Schlingnatter sind auf trocken-warme Standorte angewiesen. Als einzige artenschutzrechtlich relevante Anhang IV-Reptilienart, die im Plangebiet zu erwarten ist, ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu nennen. Im Rahmen der Geländebegehungen ergaben sich jedoch keine Nebenbefunde. Die vom Eingriff betroffenen Waldflächen stellen für die thermophile Zauneidechse keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Exposition ist insgesamt eher ungünstig. Eine populationsrelevante Bedeutung ist auszuschließen.

Tagfalter

Im Umfeld wurden auf den Wiesen folgende ungefährdeten Arten beobachtet, unter denen keine besonders wertgebende Arten vertreten ist: Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Schwarzkolbiger Braundickkopffalter (*Thymelicus lineolus*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Landkärtchen (*Araschnia levana*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*). Vorkommen streng geschützter Anhang-IV Arten sind nicht zu erwarten.

Vorkommen der beiden Tagfalter Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind sehr unwahrscheinlich, da die Eingriffsflächen weder den Primärstandorten entsprechen, noch den bevorzugten Vegetationstypen. Auch konnten die für das Vorkommen obligatorischen Nahrungspflanzen (Großer Wiesenknopf) und Wirtsameisen nicht festgestellt werden. Ein Vor-

kommen ist auch aufgrund der Mahdtermine unwahrscheinlich. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) kommt im Bocksbachtal westlich Mutschelbach vor.

Auch für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind keine geeigneten Standorte und nur wenige Nahrungspflanzen vorhanden. Habitate sind Röhrichte und Großseggenriede, frische bis feuchte Brachen und gestörte Grünlandflächen mit Beständen der Raupennahrungspflanzen (nichtsauere Ampferarten wie Riesen-Ampfer, Stumpfbblätteriger Ampfer und Krauser Ampfer).

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) besiedelt ungemähte, gut besonnte Vegetationsbestände trockener bis nasser Standorte. Voraussetzung für ein Vorkommen sind besonnte Bestände der Wirtspflanzen. Die Raupen leben vor allem an Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*), seltener auch an Nachtkerze (*Oenothera biennis agg.*). Typische Habitate sind Unkrautgesellschaften und Ruderalfluren auf Ackerbrachen oder an Sekundärstandorten (Bahn- und Hochwasserdämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Industriebrachen, Deponien, verwilderte Gärten) sowie Hochstaudenfluren an Bächen und Gräben. Im Plangebiet treten verschiedene Wirtspflanzenarten des Nachtkerzenschwärmers in kleinen und zerstreuten Beständen auf. Da im Bereich der Eingriffsflächen keine Raupennahrungspflanzen in einer relevanten Größenordnung nachgewiesen wurden, erfolgte keine vertiefende Untersuchung mit Standardmethoden an geeigneten Terminen (Raupensuche, Fraßspuren, Kotballen). Bei dem relativ weit verbreiteten Nachtkerzenschwärmer ist ein sporadisches Vorkommen der Art in einzelnen Staudenfluren mit Weidenröschen bzw. Nachtkerze nicht völlig auszuschließen. Eine populationsrelevante Bedeutung für die Reproduktion ist im Plangebiet aber in jedem Fall auszuschließen.

Nicht auszuschließen ist, dass Einzelexemplare aus den nahen Wiesenflächen die Maßnahmenflächen zeitweise aufsuchen. Eine populationsrelevante Bedeutung ist aber in jedem Fall auszuschließen. Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet, Auswirkungen auf die Artengruppe der Tagfalter / Schmetterlinge auszuüben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht nicht.

Holzkäfer

Die zu fällenden großen alten Eichen an der Zufahrt und die zu erhaltenden Randeichen am südöstlichen Rand des Plangebietes wurden auf baumbewohnende Käferarten untersucht. Vorkommen geschützter baumbewohnender Käferarten sind nicht zu erwarten. Die streng geschützten Arten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) und der besonders geschützte Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) fehlen.

Der Heldbock in seiner Entwicklung fast ausnahmslos auf Stiel- und Traubeneichen angewiesen. Er besiedelt Wälder, Park- und Grünanlagen oder Alleen mit alten Eichen. Als Brutlebensraum dienen bevorzugt kränkelnde und sonnenexponierte Bäume, die auch solitär stehen können. Die ursprünglichen Lebensräume stellen eichenreiche Hartholzauen der großen Flüsse dar. Laut LUBW gibt es in Baden-Württemberg aktuell nur noch Vorkommen in der nördlichen Oberrheinebene, nämlich in den Hardt- und Rheinwäldern zwischen Mannheim und Rastatt.

Der Eremit (= Juchtenkäfer) bewohnt Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter Bäume. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist ein ausreichend großer und feuchter Holzmulmkörper, der sich nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen sowie in sehr starken Ästen bilden kann. Die Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg liegen heute im Schwäbischen Keuper-Lias-Land und in den Neckar-Tauber-Gäuplatten. Landesweit sind nur wenige Nachweise bekannt.

Der Hirschkäfer ist eine FFH-Anhang II- Art und in Baden-Württemberg in den wärmebegünstigten niederen Lagen relativ weit verbreitet. Der Hirschkäfer ist vor allem in alten Laubwäldern - vorzugsweise mit Eichen - sowie an Waldrändern, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem möglichst hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen zu finden. Zur Entwicklung benötigen die Larven morsche Wurzelstöcke in mindestens 40 cm Tiefe.

Auch Vorkommen des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) sind in den Eingriffsflächen nahezu ausgeschlossen. Die älteren Obstbäume im Umfeld stellen typische Habitate für einige besonders geschützte Totholzkäfer dar, insbesondere Prachtkäfer.

Die südlichste der zu fällenden Eichen weist im Stammfußbereich bis in eine Höhe von ca. 2 m Rindenabplatzungen, kleinere Löcher und Fraßspuren auf, die vermutlich von einem Vogel stammen. Für einen Kleiber spricht, dass ein solcher an diesem Baum beobachtet wurde, die Art kopfüber am Baumstamm bis zum Stammfuß entlanglaufen und mit dem langen kräftigen Meißelschnabel vorhandene Baumlöcher vergrößern kann.

Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gilt nach BRAUN & DIETERLEN (2003) in Baden-Württemberg als weit verbreitet, ist jedoch nirgends häufig. Nach der Verbreitungskarte bei BRAUN & DIETERLEN (2003) liegen für alle Quadranten der TK 7017 Fundmeldungen für die Haselmaus vor. Allerdings geht ein Teil dieser Meldungen (Beobachtungen, Nistkastenfunde) auf „Laien“ zurück, die eine Haselmaus kaum von Gelbhalsmäusen oder Siebenschläfern unterscheiden können, so dass die Verbreitungskarte etliche Fehlbestimmungen enthalten dürfte.

Den Tag verschlafen die Haselmäuse in kunstvoll gefertigten Kugelnestern, die sie frei aufhängen oder in Hohlräumen bauen, und das Winterhalbjahr in dickwandigen Nestern, die sie meist am Boden anlegen. Die Art ist zwar in der Lage, fast alle Waldgesellschaften zu besiedeln, sie bevorzugt aber deutlich lichte Laubmischwälder mit ausreichender Besonnung und einer gut ausgeprägten (Beeren-)Strauchschicht. Auch Parks, Obstwiesen, Hecken und Waldränder bieten günstige Lebensraumbedingungen. Der Lebensraum der Haselmaus erstreckt sich dabei bis in die hohen Baumkronen.

Haselnüsse sind bevorzugter Bestandteil des Nahrungsspektrums der Haselmaus, jedoch sind auf den Eingriffsflächen keine Haselvorkommen vorhanden. Auch wurden bei einer winterlichen Nachsuche im laubfreien Zustand keine Freinester bzw. Nesterreste gefunden. Die Suche erfolgte insbesondere in den Brombeergebüschen im Bereich der Eingriffsflächen und unter Berücksichtigung der Angaben von JUSKAITIS (2010) zur Neststandortwahl von Sommernestern.

Ein Vorkommen der Haselmaus kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist auf Grund des Mangels geeigneter Strukturen im Vorhabengebiet bzw. der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, nicht anzunehmen.

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten im Planungsgebiet auszuschließen bzw. sehr unwahrscheinlich.

Nur national besonders geschützte Arten und andere wertgebende Arten (Rote Liste) sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten. Sie sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.

Aufgrund der fehlenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist auch im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG, Umweltbericht) keine Berücksichtigung von nur national besonders geschützten Arten erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch entsprechende populationsstützende Maßnahmen zu kompensieren wären, können ausgeschlossen werden.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden.

Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung (Rodungsarbeiten)

Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase werden die Zeiten für die Gehölzentnahme unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel und Fledermäuse auf Mitte November bis Ende Februar beschränkt. Alternativ muss bei Rodungen innerhalb der Verbotszeiträume vor Rodungsbeginn eine Kontrolle auf Besatzfreiheit durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

4.2 Maßnahmen zum Funktionsausgleich

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind nicht erforderlich.

4.3 Populationsstützende Artenhilfsmaßnahmen

Für sich betrachtet ist die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Bebauungsplans gegeben und es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Aus fachlicher Sicht wird jedoch auf Anregung der Naturschutzbehörde das Anbringen von 20 Nistkästen (5 für Fledermäuse, 15 für Vögel) als lokale Artenhilfsmaßnahmen und populationsstützende Maßnahmen vorgeschlagen. Diese Maßnahmen trägt auch zur „Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang“ bei, ist aber nicht zwingend erforderlich weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist. Es wird empfohlen, dass die Maßnahme über die Eingriffsregelung (Umweltbericht) im Bebauungsplan festgesetzt wird.

4.4 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan oder vertragliche Regelungen zu erfolgen. Ein Risikomanagement (Monitoring) ist nicht erforderlich.

4.5 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, wird für den Großen Feuerfalter ein 3-jähriges **Monitoring** durchgeführt. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten. Das Monitoring beginnt im Jahr nach der Maßnahmenerrichtung. Die Ergebnisse des Monitorings werden in einem Bericht aufbereitet und dokumentiert.

Nach drei Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist. Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

5 Literatur und Quellen

- BECK UND PARTNER (2010): Ökologische Ressourcen-Analyse Flurneuerordnungsverfahren 3373 Karlsbad-Mutschelbach (A 8)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), Bonn Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.
- BIBBY, C. J., BURGESS N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul.
- BLAB (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, 4. Aufl., Bonn-Bad Godesberg
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- BMV - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (HRSG.), BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 2. Insektenfresser, Hasentiere, Nagetiere, Raubtiere, Paarhufer. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BREUNIG (2010): Faunistischer Fachbeitrag mit Artenschutzrechtlicher Prüfung, Bebauungsplan „Oberer Sonnenberg“.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.
- BT - DEUSCHTER BUNDESTAG, 16. WAHLPERIODE, BT-DRS. 16/5100 (2007): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 11 vom 25.04.2007
- DIETZ, HELVERSEN, NILL (2011): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
- EBERT, G. [HRSG.] (1991 - 2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bde. 1 - 10. Ulmer. Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag. 879 S.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GUIDANCE DOCUMENT DER EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG., Endgültige Fassung, Februar 2007
- HAMMER, M., ZAHN, A. - KOORDINATIONSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT U. VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011)
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- JEDICKE, E. (1990): Biotopverbund, Stuttgart

- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei. Bd. 670
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl., Stuttgart
- KAULE, G. & RECK, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KRAPP, F. & NIETHAMMER, J. (2010): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas 2011
- LBV-SH - Landesbetrieb Strassenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBM - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LBM - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG
- LANA (2006): Hinweise der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen – beschlossen auf der 93. LANA- Sitzung am 29.05.2006
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Ständiger Ausschuss (StA) „Arten und Biotopschutz“, Sitzung vom 14./15. Mai 2009
- LANA (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Überarbeitet vom ständigen Ausschuss (StA) „Arten- und Biotopschutz“, Stand: 19.11.2010
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 73: 103-133.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (HRSG.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer-Verlag)
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.
- LOUIS, H. W. (2011): Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Artenschutz in der Bauleitplanung. Institut für Städtebau, Kurs Bauleitplanung und Artenschutz. Vortrag beim Seminar "Städtebau und Immissionsschutz" beim DIHK in Berlin, 8./9. September 2011.
- LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Internet-Version.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG (MLR 2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG (MLR 2012): Hinweise zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei der Umsiedlung von Arten. Rundschreiben vom 10.05.2012.
- OBERDORFER, E. (1983): Pflanzensoziologische Exkursionsflora, 5. Aufl., Stuttgart
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (RPS) (Hrsg.) (2010): Was brauchen Halsbandschnäpper, Wendehals, Steinkauz und Co.? Leitbild für das LIFE+-Projekt „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstales“
- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen: Erkennen und Bestimmen
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009). Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Auftrag des BfN
- SEIBERT, P. (1980): Ökologische Bewertung von homogenen Landschaftsteilen, Ökosystemen und Pflanzengesellschaften; Berichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 4/80)
- STMI - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Bayerisches Staatsministerium des Innern. Internet-Version, Fassung 05/2011.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44: 23-81. Fehlerkorrigierter Text vom 6.11.2008
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Europäische Vogelarten in Deutschland – ihr Schutz in Planungs- und Zulassungsvorhaben sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadengesetz. Ber. Vogelschutz 43:49-66.
- TRAUTNER J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. – NuL 43(10), 2011, 293-300, Stuttgart.
- TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. – NuL 43(11), 2011, 343-349, Stuttgart.

6 Anhang

6.1 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den § 44 und § 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Diese unterfallen nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote kann nach § 71a BNatSchG mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung sind folgende Verbotstatbestände zu berücksichtigen (Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG):

Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbote

Der Verbotstatbestand ist auf das **Individuum** bezogen - d.h. er ist bereits dann erfüllt, wenn einzelne Tiere durch die Maßnahme getötet werden - und daher im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren. Unvermeidbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den Verkehr einer Straße (oder einer Bahnlinie) ergeben können, sind als **allgemeines Lebensrisiko** anzusehen und erfüllen nicht den Verbotstatbestand. Gemäß der Rechtsprechung ist das Tötungsverbot erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt **in signifikanter Weise erhöht** (vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219). Die Erfüllung des Verbotstatbestandes erfordert eine **hohe Wahrscheinlichkeit** einer Tötung, die reine Möglichkeit alleine genügt nicht (LOUIS 2011). Nach dem Freiberg-Urteil (BVerwG, 14.7.2011 -9 A 12.10, 'OU Freiberg') können auch ein „Fang“ und artenschützende **Umsiedlungen** von Reptilien und Amphibien den Tatbestand der Tötung erfüllen, wenn durch die ergriffenen Maßnahmen nicht sichergestellt ist, dass das Tötungsrisiko im Rahmen der natürlichen Mortalitätsrate liegt bzw. kein Risiko einer signifikant erhöhten Tötung besteht.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Störungsverbote

Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Dies kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht, aber auch durch visuelle Effekte bspw. von Bauwerken eintreten. Auch Trennwirkungen können unter das artenschutzrechtliche Störungsverbot fallen (BVerwG, Urt. vom 09.07.2008, 9 A 14.07), z.B. durch Zerschneidung räumlich-funktionaler Beziehungen eines Streifgebiets einer Wildkatze. Allerdings kann die Zerschnei-

dung durch bereits bestehende Trennwirkungen relativiert werden (BVerwG, Urt. Vom 14.04.2010, 9 A 5.08). Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen.

Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als **erhebliche Störung** einzustufen und können den Verbotstatbestand erfüllen. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2009) definiert die **lokale Population** als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.“

Lokale Populationen sind i.d.R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen. Bei Arten mit großen Flächenansprüchen wie Greifvögeln oder Fledermäusen ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich. Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

„Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population **signifikant und nachhaltig** verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden (LANA 2009).

Das **Verhältnis der Störung zu den übrigen Zugriffsverboten** wird nach LOUIS (2011) wie folgt abgegrenzt. Die intensivste Störung eines Tieres ist seine Tötung oder Verletzung. Da beide Tatbestände regelmäßig eine Störung darstellen, tritt die Störung hinter der Tötung zurück. Das Verbot der Tötung und Verletzung stellt die speziellere Norm dar, da sie den intensiveren Eingriff gegen das Tier untersagt. Bei der Abgrenzung zwischen einer Störung und einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte ist zunächst zu beachten, worauf sich die Handlung auswirkt. Eine Störung beeinträchtigt immer auf Tier selbst, wohingegen eine Beschädigung oder Zerstörung Auswirkungen auf die Lebensstätte hat. Beschädigen oder Zerstören setzt zunächst eine physische Einwirkung auf die Lebensstätte voraus, durch Hinzufügen oder Wegnehmen von Bestandteilen, die zu einer Verschlechterung der Funktionsfähigkeit der Stätte führt. Die Störung hingegen lässt die Lebensstätte physisch unverändert, beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit aber durch Einwirkungen auf die Psyche des Tieres. Insofern kann eine Handlung zugleich die Tatbestandsmerkmale von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG erfüllen. Ein

weiterer Abgrenzungsansatz ist die zeitliche Komponente. Verliert eine Lebensstätte auf Dauer ihre Funktion, liegt darin eine Beschädigung, auch wenn keine physikalischen Veränderungen eintreten. Tritt dies nur temporär ein, liegt eine Störung vor. Verlassen Tiere ihre Lebensstätten, weil diese vorübergehend verlärmert werden, so liegt keine Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätte vor, da deren Verlassen ausschließlich auf die Einwirkungen des Lärms auf den psychischen Zustand der Tiere zurückzuführen ist. Damit liegt nur eine Störung vor. Wird die Lebensstätte auf Dauer aufgegeben, tritt zugleich eine Beschädigung ein.

3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Lebensstättenschutz

Die **Fortpflanzungsstätte** umfasst alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Dazu gehören aus „Nester“ nach Art. 5 b der Vogelschutz-Richtlinie. Die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung ist mit einzubeziehen. Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden, wie z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterungen oder Schadstoffimmissionen einschließt. Im Einzelfall kann auch die Zerstörung relevanter Teile essenzieller **Nahrungshabitate** und Jagdbereiche oder die Zerschneidung essenzieller **Wanderkorridore** und Flugrouten von Bedeutung sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt. Das ist laut LANA (2009) bspw. der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht.

Bei der **zeitlichen Dauer des Schutzes** einer Fortpflanzung und Ruhestätte gibt es eine wichtige Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten. Um dem Schutz der Vorschrift zu unterfallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten ein, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Dies gilt zum Beispiel für Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Potentielle Lebensstätten wie z.B. verlassene Spechthöhlen die Fledermäusen dienen können, fallen nicht unter die Verbotstatbestände.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Sonderregelungen/Legalausnahmen im Rahmen zulässiger Vorhaben nach § 44 (5) BNatSchG

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des **Anhang IV** der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden **Vogelarten** umfasst. Auf einen besonderen Schutz nach EU-Artenschutzverordnung oder der BArtSchV kommt es nicht an. Zusätzlich wären Arten zu berücksichtigen, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, die aber noch nicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die übrigen streng oder besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Für die vorstehend genannten Eingriffsvorhaben gilt zudem die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die privilegierenden Regelungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG gelangen dann nicht zur Anwendung, wenn die **Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Eingriffsregelung** ungewiss ist, weil in diesem Falle kein zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorliegt. Führt das Vorhaben also in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so ist der Eingriff unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG verwehrt bleibt. Die Eingriffsregelung ist daher ordentlich abzuarbeiten!

Im Vordergrund steht der **Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang**. Die ökologische Funktion ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit angenommen werden können, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Zu prüfen ist zunächst, ob bei einer Beeinträchtigung von Teilbereichen der so im räumlichen Zusammenhang abgegrenzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eine Minderung des Fortpflanzungserfolgs- bzw. der Ruhemöglichkeiten eintreten wird oder ob dies aufgrund der qualitativen und quantitativen Geringfügigkeit des Verlustes und artspezifischer Veränderungstoleranzen auszuschließen ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn durch das Vorhaben keine den Fortpflanzungserfolg bzw. die Ruhemöglichkeiten limitierenden Habitatbestandteile betroffen sind, bzw. nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete und noch unbesetzte Habitatflächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Als **unvermeidbar**⁴ ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller best verfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Zielerreichung des Vorhabens nicht mit vertretbarem bzw. zumutbarem Aufwand verwirklichen lässt.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (5) BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG möglichen **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** (auch CEF-Maßnahmen) dienen dazu, trotz der Beschädigung oder (Teil)-Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Das Maß der Verbesserung muss dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein, so dass bei Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo gewahrt bleibt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich somit definieren als Maßnahmen, die funktional unmittelbar auf die voraussichtlich betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bezogen sowie mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist **wirksam** wenn

- die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann (LANA 2009).

Die Wirksamkeit muss i.d.R. durch ein geeignetes **Monitoring** bestätigt werden. Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen

⁴ Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14.7.2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg') kann der im § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen nicht aus Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit unzulässig bzw. unionsrechtswidrig. Das MLR (2012) hat am Beispiel der Zauneidechse Hinweise gegeben, unter welchen Umständen eine Umsiedlung ohne Ausnahme möglich ist. Das Restrisiko von Tötungen darf nicht signifikant sein. Wird die „Signifikanzschwelle“ überschritten, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer **Ausnahmeprüfung** nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

National geschützte Arten

Nur national besonders bzw. streng geschützte Arten⁵ und andere wertgebende Arten (Rote Liste) sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG. Sie sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.

Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme, Eingriffsermittlung, Vermeidung, Ausgleich, Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i. d. R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders bzw. streng geschützten Arten.

Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien

Aufgrund des **Umweltschadengesetzes** ist nach § 19 BNatSchG eine Schädigung von bestimmten Arten und deren Lebensräumen zu vermeiden. Zum Zweck der Haftungsfreistellung müssen daher- über den Anwendungsbereich des § 44 BNatSchG hinaus - Schädigungen ausgeschlossen sein. Dies gilt insbesondere für **FFH-Anhang II-Arten**, die im Anhang II, aber nicht im Anhang IV der FFH-RL verzeichnet sind⁶.

⁵ besonders geschützt z.B. alle Wildbienen, Blindschleiche, Hirschkäfer, Blauflügelige Ödlandschrecke
streng geschützt z.B. Helm-Azurjungfer, Aspispiper

⁶ z.B. Spanische Flagge, Grünes Besenmoos, Helm-Azurjungfer, Hirschkäfer. Anhang II ist die Auflistung der Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz eingerichtet werden müssen.

6.2 Formblätter des MLR

Vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg wurde ein Formblatt zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt. Dieses Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP), Stand Mai 2012 wird nachfolgende angewendet.

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg" (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen⁷.

⁷ <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

6.2.1 Vögel

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Kap. 1 und Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Bebauungsplan

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Elster	<i>Pica pica</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Feldsperling	<i>Phylloscopus trochilus</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Fitis	<i>Certhia brachydactyla</i>		
Gartenbaumläufer	<i>Phoenicurus phoenic.</i>		
Gartenrotschwanz	<i>Emberiza citrinella</i>		
Goldammer	<i>Phoenicurus ochruros</i>		
Hausrotschwanz	<i>Passer domesticus</i>		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Inbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren

räumliche Abgrenzung.

- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Von den 18 Vogelarten, bei denen im Untersuchungsgebiet ein Brutverdacht oder Brutnachweis besteht, sind nach Lage der allgemeinen Neststandorte 6 Arten Höhlenbrüter (Blaumiese, Buntspecht, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise, Star), 1 Arte Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Gartenbaumläufer) 8 Arten Freibrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel), 1 Art Bodenbrüter (Fitis), 2 Art Nutzer vielfältiger Niststandorte (Goldammer, Hausrotschwanz). Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten nutzen unterschiedlich ausgeprägte Gehölzbereiche als Niststandorte. Im direkten Eingriffsbereich besteht kein Brutverdacht. Zur Ökologie der Einzelarten siehe Vögel-Grundlagenwerke im Literatur- und Quellenverzeichnis.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Überwiegend handelt es sich um häufige und anspruchsarme synanthrope Gebüsch- und Baumb Brüter. Sie brüten in den zahlreichen Gehölzbereichen. Die vorkommenden Brutvogelarten sind im Hinblick auf die untersuchten Flächen und die dort vorhandenen Habitatstrukturen als biotopspezifisch anzusprechen. Der Eingriffsbereich selbst ist auf Grund einer nur beschränkten Habitatvielfalt jedoch relativ artenarm. Die angrenzenden Kontaktlebensräume können auf Grund ihrer größeren Strukturvielfalt als artenreicher angesprochen werden. Wobei sich auch hier im Bereich der Ackerflächen überwiegend einzelne Brutpaare typischer Halbofen- und Offenlandarten finden. Die Gehölzbereiche weisen ein charakteristisches Arteninventar an Höhlen- und Halbhöhlenbrütern (Ringeltaube, Blau-, Kohlmeise, Star, Feldsperling, Gartenrotschwanz etc.) auf.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Im Gebiet wurden keine seltenen, auf der Roten Liste verzeichneten Vogelarten festgestellt. Die Brutvogelarten gehören zu den im Naturraum allgemein häufigeren, weit verbreiteten Arten, die geringe bis relativ geringe Störungsempfindlichkeiten sowie keine speziellen Habitatansprüchen besitzen. Sie sind bei ausreichendem Habitatangebot oft am Siedlungsrand bzw. auch innerhalb von Siedlungen anzutreffen. Streng geschützte Art sind nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht bekannt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Abbildung 2

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Mit der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) ist nicht auszuschließen, dass Niststandorte zerstört werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Aufgrund der Tatsache, dass die im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten keine speziellen Habitatansprüche besitzen und des vergleichsweise kleinen Eingriffsraums auszuschließen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Mit Ausnahme des direkten Eingriffsbereichs (Ziffer a)) sind solche Wirkungen nicht zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme auf Mitte November bis Ende Februar (s. Fledermäuse)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht) Der Verlust der Waldflächen wurde im Zuge eines Waldumwandlungsverfahrens ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Vergleich zur Größe der umliegenden Lebensräume ist die zu rodende Fläche relativ gering. Da die angetroffenen Vogelarten keine speziellen Habitatansprüche besitzen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern von den Rodungsarbeiten Niststandorte betroffen sind können durch Beschädi-

gung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. 4.1) Tiere und/ oder deren Entwicklungsformen getötet oder verletzt werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen - anders als beim Betrieb z. B. einer Straße - anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme auf Mitte November bis Ende Februar (s. Fledermäuse)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Weitere Betrachtung nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

Siehe Abbildungen und Karten der saP und des Umweltberichts.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

6.2.2 Zwergfledermaus

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Kap. 1 und Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Bebauungsplan

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die im Land und bundesweit häufigste Art ist als die unempfindlichste Fledermausart fast überall vertreten. Ob Siedlungen, strukturierte, offene und halboffene Landschaften, Wälder oder an Gewässern; Zwergfledermäuse sind in einer Vielzahl von Biotopen anzutreffen. Sie ist eine typische Gebäudeart, welche jedoch auch in Bäumen Quartiere aufweisen kann. Als typische Siedlungsbewohner sind Zwergfledermäuse im Jagdgebiet

biet nicht besonders störanfällig. Jede Zwergfledermaus nutzt mehrere kleine Flächen in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die individuelle Aktionsraumgröße kann insgesamt über 50 ha betragen. Aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird nicht weiter auf die Ansprüche und Ökologie der Art eingegangen.

Das Plangebiet wird vorwiegend als Nahrungsrevier genutzt. Diese Funktion wird durch Bau, Anlage sowie Betrieb des Trainingsplatzes nicht verändert.

(Quelle: siehe Fledermaus-Grundlagenwerke im Literatur- und Quellenverzeichnis)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bei der Erfassung jagender Fledermäuse mittels Sichtbeobachtungen und Ultraschalldetektor wurden Einzelindividuen der Zwergfledermaus jagend über dem Planungsgebiet nachgewiesen. Hinweise auf ein Quartier ergaben sich nicht.

Das Plangebiet hat als Habitat für die Zwergfledermaus lokale Bedeutung.

Tagesquartiere für Einzelindividuen und Nahrungsflächen stellen für das Vorkommen der Art nicht den begrenzenden Faktor dar.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Zwergfledermaus dürfte weit über das Plangebiet hinaus gehen und ist mit der nächsten Wochenstube definiert. Wo sich diese befindet ist nicht bekannt und für die Prüfung nicht relevant. Üblicherweise handelt es sich um Vorkommen von mindestens einigen Dutzend Individuen, die als "lokale Population" aufgefasst werden können. Der Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg ist gut. Aufgrund des regelmäßigen Vorkommens im betroffenen Landschaftsraum ist im Betrachtungsraum nicht mit einem anderen Erhaltungszustand als im Land auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats⁵.

Siehe Abbildung 3

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zwergfledermäuse sind typische Gebäudebewohner, der Baumbestand kommt als Quartierhabitat für diese Art eher nicht in Frage.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Nahrungshabitats wird in seiner Ergiebigkeit nicht relevant verändert.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Im UG sind keine Tagesquartiere anzunehmen, die gestört werden könnten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht) Der Verlust der Waldflächen wurde im Zuge eines Waldumwandlungsverfahrens ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig

besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die aktuelle ökologische Funktion des Eingriffsbereichs ist in ganz geringem Umfang als Jagdhabitat gegeben. Da die Art auch über Offenland, selbst über versiegelten Bereichen, welche durch abendliche Erwärmung ein erhöhtes Insektenangebot aufweisen, oder entlang von Straßenbeleuchtungen jagend zu beobachten ist, ist der Eingriffsbereich ansich und zudem in Verbindung mit der Umgebung weiterhin für die Art nutzbar.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass zeitweilig einzelne Fledermäuse hinter abgeplatzter Rinde oder in Baumhöhlen ihr Quartier beziehen und damit unabsichtlich im Rahmen der Gehölzrodungen getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

– der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen - anders als beim Betrieb z. B. einer Straße - anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme auf Mitte November bis Ende Februar

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Weitere Betrachtung nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

Siehe Abbildungen und Karten der saP und des Umweltberichts.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

6.2.3 Kleine Bartfledermaus

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Kap. 1 und Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Bebauungsplan

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Art ist eine vergleichsweise anpassungsfähige Art, sie kommt in Wäldern ebenso wie in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern vor. Die Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, in Baumhöhlen und hinter abstehender Baumrinde. Für den Winterschlaf suchen Kleine Bartfledermäuse bevorzugt Höhlen, Stollen und Keller auf, wo sie sich oft in Spalten oder Bohrlöchern zurückzie-

hen. Vermutlich werden auch Baumhöhlen genutzt. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, an Waldrändern, Hecken und in Obstwiesen. Besonders gern jagt die Art im Kronenbereich alter Bäume und in den „Tunnels“ von gewässerbegleitenden Galeriewäldern. Wichtig für die Jagdgebiete ist vor allem, dass es möglichst keinen Einfluss von künstlichem Licht gibt. Der individuelle Aktionsraum wurde mit etwa 20 ha bestimmt. Die Kleine Bartfledermaus jagt überwiegend freifliegende Insekten in einer durchschnittlichen Flughöhe von etwa 3 m, nimmt aber auch Beutetiere von Zweigen und Blättern auf. In Baden-Württemberg ist die Art weit verbreitet und in geeigneten Lebensräumen von der Ebene bis in die Mittelgebirge zu finden. Die Kleine Bartfledermaus gehört zu den typischen Gebäudefledermäusen, die sich zum Beispiel hinter geöffneten Fensterläden und vor allem in landwirtschaftlichen Höfen fortpflanzt. Es gibt allerdings auch Hinweise, dass auch reine Baumquartiere zur Fortpflanzung genutzt werden können. Insbesondere Männchenquartiere können sich in Nistkästen oder in Baumhöhlen befinden. Die Kleine Bartfledermaus kann anhand ihrer Rufe nur schwer von der Großen Bartfledermaus (auch Brandtfledermaus genannt; *Myotis brandtii*) unterschieden werden. Aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird nicht weiter auf die Ansprüche und Ökologie der Art eingegangen.

Das Plangebiet wird vorwiegend als Nahrungsrevier genutzt. Diese Funktion wird durch Bau, Anlage sowie Betrieb des Trainingsplatzes nicht verändert.

(Quelle: siehe Fledermaus-Grundlagenwerke im Literatur- und Quellenverzeichnis)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bei der Erfassung jagender Fledermäuse mittels Sichtbeobachtungen und Ultraschalldetektor wurde einmalig ein Einzelindividuum der Kleinen Bartfledermaus jagend über dem Planungsgebiet nachgewiesen. Hinweise auf ein Quartier ergaben sich nicht.

Das Plangebiet hat als Habitat für die Kleine Bartfledermaus allenfalls lokale Bedeutung.

Tagesquartiere für Einzelindividuen und Nahrungsflächen stellen für das Vorkommen der Art nicht den begrenzenden Faktor dar.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Über die lokale Population können keine gesicherten Aussagen getroffen werden, ist jedoch aufgrund nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auch nicht relevant. Der Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg ist gut.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Abbildung 3

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es konnten keine Quartiere nachgewiesen werden und auf Grund des Zustandes und der Kontrolle der betroffenen Bäume sind regelmäßig genutzte und größere Quartiere auszuschießen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Nahrungshabitat wird in seiner Ergiebigkeit nicht relevant verändert.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Im UG sind keine Tagesquartiere anzunehmen, die gestört werden könnten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht) Der Verlust der Waldflächen wurde im Zuge eines Waldumwandlungsverfahrens ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die aktuelle ökologische Funktion des Eingriffsbereichs ist in ganz geringem Umfang als Jagdhabitat gegeben. Der Eingriffsbereich ansich ist in Verbindung mit der Umgebung weiterhin für die Art nutzbar.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass zeitweilig einzelne Fledermäuse hinter abgeplatzter Rinde oder in Baumhöhlen ihr Quartier beziehen und damit unabsichtlich im Rahmen der Gehölzrodungen getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen - anders als beim Betrieb z. B. einer Straße - anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme auf Mitte November bis Ende Februar

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

ja nein

Weitere Betrachtung nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

Siehe Abbildungen und Karten der saP und des Umweltberichts.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10 Abs. 4 BauGB

Der vorgenannte Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 20.03.2014 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planalternativen zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB	Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen
a. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.	Alle Eingriffe in Natur und Landschaft können ausgeglichen werden. Es verbleiben somit keine nachteiligen Umweltauswirkungen.
b. Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.	nicht betroffen
c. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.	keine
d. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.	keine
e. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.	nicht erheblich
f. Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	Die Trainingsplatzenerweiterung wird an die schon bestehende Energieversorgung angebunden. Nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben nicht.
g. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts).	Im Rahmen von Ziffer a – f berücksichtigt.
h. Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	nicht betroffen
i. Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.	nicht erheblich

Umweltbelange nach § 1a BauGB	Umweltauswirkung
Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1	wurde beachtet
Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 2	Keine Umweltauswirkung zu erwarten, da öffentlichen Grünfläche festgesetzt ist.
Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3	wurde beachtet
Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten gem. § 1a Abs. 4	nicht betroffen
Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gem. § 1a Abs. 5	Keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Klima und die Luft.

Die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt in Form von festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets und durch Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Planungsgebiets.

2. Verfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde in der Gemeinderatssitzung am 23.09.2013 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in in der Zeit vom 22.03.2013 bis 12.04.2013 statt. Die Behörden und sonstige Träger Öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.03.2013 um Stellungnahme gebeten.

Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Gemeinderatssitzung am 06.11.2013 gebilligt. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 14.11.2013 im Amtsblatt bekannt gemacht und fand in der Zeit vom 22.11.2013 bis 23.12.2013 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.11.2013 um Stellungnahme gebeten. Der Satzungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.03.2014 gefasst.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Auslegung vorgetragenen Sachverhalte sind den folgenden Ziffern 2.1 und 2.2 zu entnehmen:

2.1 Ergebnisse im Rahmen von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)

Seitens der Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen vorgetragen, die zu Änderungen in der Planung führten.

- der neue Trainingsplatz wurde nach Westen verschoben,
- es wurde ein Lärmgutachten beauftragt,
- die Themen Oberflächenwasser und Entwässerung wurden vertiefend geprüft,
- der Baubereich für das Gebäude wurde nach Westen verschoben.

Seitens der Behörden wurden Themen vorgetragen, die nicht zu Änderungen in der Planung führten, aber im weiteren Verfahren berücksichtigt werden konnten:

- es wird eine Waldumwandelungsgenehmigung und eine Ersatzaufforstung benötigt,
- die Sportanlagenlärmschutzverordnung ist einzuhalten.
- bei der Flutlichtanlage sind mögliche Umwelteinwirkungen durch Licht zu beachten,
- es werden Vorgaben für Ersatzpflanzungen und das Anbringen von Nistkästen vorgetragen,
- Hinweis auf Altablagerungen,
- es wird auf die geplanten Maßnahmen der Flurneuordnung hingewiesen.

2.2 Ergebnisse im Rahmen von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Auslegung)

Seitens der Öffentlichkeit wurden mehrere Stellungnahmen abgegeben. Insbesondere wurde von einem Eigentümer, dessen Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs liegt, eine umfangreiche Stellungnahme formuliert. Auf die Abwägungsvorlage wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Alle hierin vorgetragenen Bedenken münden in der Anregung von der Planung in der Gesamtheit Abstand zu nehmen. Dieser Anregung konnte unter Berücksichtigung aller in die Abwägung einzustellender Belange nicht gefolgt werden. Nach Prüfung war es aber auf Wunsch des Eigentümers möglich, den Geltungsbereich im Südwesten um das betroffene Grundstück zu reduzieren.

Von Anliegern in der Au wurden einige Ausführungen des Lärmgutachtens und der Begründung kritisch hinterfragt. Ebenfalls wurden die Themen fehlende Stellplätze und Ableitung des Oberflächenwasser angesprochen. Diese Stellungnahmen wurden in der Abwägung behandelt. Eine Planänderung resultierte daraus nicht.

Seitens der Behörden wurden ebenfalls keine relevanten Stellungnahmen vorgetragen, die eine Planänderung erfordert hätten. Ein Großteil der vorgetragenen Anregungen können auf die Flurbereinigung und das Baugenehmigungsverfahren abgeschichtet werden. Die Stellungnahmen bezogen sich thematisch auf

- die Sicherung der forstwirtschaftlichen Belange,
- die Notwendigkeit der Waldumwandlungserklärung und der Biotopausnahme vor Satzungsabschluss,
- den Hinweis, dass die Ausweisung der Stellplätze gemäß VwV Stellplätze zu wenig ist,
- formale Dinge wie fehlende Maßketten, usw.
- Die Notwendigkeit einer zusammenfassende Erklärung.

2.3 Änderungen zur Satzung

Das Grundstück Flst.-Nr. 1543/2 wird aus dem Geltungsbereich genommen. Die innerhalb der Öffentlichen Grünfläche dargestellten Abgrenzungen für die Sportplatzflächen werden geringfügig angepasst. Der Baubereich für das Technikgebäude wird bei gleicher Grundfläche so verändert, dass zwei Garagen mit untergebracht werden können. Zusätzlich wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die Grundzüge der Planung sind durch diese Änderungen nicht berührt.

3. Planungsalternativen

Standortalternativen für die Erweiterung der Trainingsanlage um einen weiteren Trainingsplatz kommen wegen der Standortgebundenheit der vorhandenen Anlagen nicht in Betracht. Innerhalb der festgesetzten Öffentlichen Grünfläche sind für die einzelnen Trainingsplätze Varianten in Bezug auf Lage und Größe und Ausstattung möglich.

4. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird die Realisierung eines weiteren Trainingsplatzes am westlichen Ortsrand der Gemeinde Karlsbad-Mutschelbach ermöglicht. Die Umweltbelange wurden so weit wie möglich berücksichtigt. Die sich aus dem Umweltbericht ergebenden Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zum Artenschutz innerhalb des Geltungsbereichs wurden festgesetzt. Zum Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits werden externe Ausgleichsmaße durchgeführt. Die von den Behörden und der Öffentlichkeit vorgetragenen Anregungen wurden soweit erforderlich in die Planung eingearbeitet.

Karlsbad, den 21.03.2014

PS Planungsbüro Schippalies
Dipl.-Ing. Petra Schippalies
Freie Stadtplanerin
Ettlinger Str. 6, 76307 Karlsbad
Tel 07202 / 938613 Fax 032121 / 283346

Der Bürgermeister

Planverfasser